



Bilanzsicherungsanalyse

für den
Gesellschafter-Geschäftsführer
Herrn Thomas Muster
in der Firma
Muster GmbH

erstellt am 28.09.2009



Ergebniszusammenfassung

Die Ergebnisse dieser Auswertung beruhen auf Angaben, die wir für diese Ausarbeitung von der Firma erhalten haben. Die Qualität der Auswertung hängt demnach ganz erheblich davon ab, dass wir korrekte Angaben erhalten haben. Sollten Angaben nicht korrekt sein, dann bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, damit wir die Analyse überarbeiten können.

Ihr Status

Steuerrechtliche Beherrschung der GmbH	Nein	Sie haben weniger als 50% der Anteile an der Firma und es sind auch keine Anteile anderer Gesellschafter hinzuzurechnen.
Sozialversicherungsrechtliche Beherrschung	Nein	Nach den uns vorgelegten Informationen erfüllen nicht die Kriterien für eine sozialversicherungsrechtliche Beherrschung der Firma. Sofern Sie aber in bedeutendem Umfang wirtschaftliche Risiken übernommen haben, sollten Sie Ihren Status prüfen lassen.
Arbeitsrechtliche Beherrschung	Nein	Auch arbeitsrechtlich sind sie nach unserer Meinung ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer.

Einführung der Zusage

Liegt ein Gesellschafterbeschluss vor?	keine Angaben	Wenn kein dokumentierter Gesellschafterbeschluss existiert, werden keine Rückstellungen anerkannt.
Wurde im Gesellschafterbeschluss vereinbart, dass notwendige Anpassungen von den Geschäftsführern selbständig vorgenommen werden dürfen?	Nicht bekannt	Eine solche Vereinbarung erleichtert die Anpassung an von außen vorgegebene Regelungen.
Liegt eine unterschriebene Pensionszusage vor?	Ja	Die Bedingung der Schriftform aus § 6a EStG ist erfüllt. Damit dürfen in der Steuerbilanz Rückstellungen gebildet werden.
Erfolgte die Erteilung der Pensionszusage frühestens 5 Jahre nach GmbH-Gründung?	Ja	Steuerliche Voraussetzung für die Anerkennung der Zusage wurde beachtet.
Erfolgte die Erteilung der Pensionszusage frühestens 2 Jahre nach Dienst Eintritt?	Ja	Der GGF muss eine Probezeit durchlaufen, bevor er in den Genuss einer Pensionszusage kommen kann. Die Finanzverwaltung erachtet eine Probezeit von zwei bis drei Jahren als ausreichend.
Wurde die Pensionszusage spätestens 10 Jahre vor dem frühesten Pensionierungszeitpunkt erteilt?	Ist nicht relevant.	Sie sind steuerrechtlich kein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer.



Erfolgte die Erteilung der Pensionszusage spätestens 3 Jahre vor dem frühesten Pensionierungszeitpunkt und liegen zwischen dem Firmeneintritt und dem Pensionsalter mindestens 12 Jahre?	Ja	Die Versorgungszusage erfüllt auch die Voraussetzung der Erdienbarkeit.
Wurde die Pensionszusage vor Vollendung des 60. Lebensjahres erteilt?	Fragestellung ist für Sie nicht relevant.	Sie sind steuerrechtlich kein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer.

Technische Daten der Zusage

Ist die Pensionszusage größer als 75% des aktuellen Gehaltes?	Nein	Aus dieser Sicht spricht nichts gegen die volle steuerliche Anerkennung der Rückstellungen.
Sind alle Versorgungsleistungen zusammen höher als 75% des aktuellen Gehaltes?	Nein	Die Gesamtversorgung dürfte insgesamt nicht überhöht sein, so dass nichts gegen eine volle Anerkennung der Rückstellungen sprechen dürfte. Eine weitere betriebliche Altersversorgung wurde insoweit nicht berücksichtigt, da uns dazu keine Angaben vorlagen.
Ist die Gesamtvergütung so hoch, dass diese auf Dauer steuerlich nicht anerkannt wird?	selber prüfen	Wir haben für diese Prüfung die fiktive Jahresnettoprämie angegeben und erklärt, wie dieser Wert zu nutzen ist.
Ist die Altersgrenze größer als 59 Jahre?	Ja	Voraussetzung für Anerkennung der Rückstellungen erfüllt.

Vertragliche Formulierungen

Sind in der Pensionszusage alle Widerrufsvorbehalte enthalten?	Notlagenvorbehalt und Treupflicht- Vorbehalt	Im Fall einer Insolvenz droht der Verlust aller Versorgungsansprüche.
Behalten Sie unverfallbare Ansprüche, wenn Sie aus dem Unternehmen ausscheiden?	Gesetzliche Unverfallbarkeit vereinbart in der Alternative 3 Jahre Versorgungszusage und 12 Jahre Betriebszugehörigkeit	Für Sie gilt das Betriebsrentengesetz mit der gesetzlichen Unverfallbarkeit. Hier sollten Sie überlegen, ob Sie die Unverfallbarkeitsfristen verkürzen.
Wurde die Höhe der unverfallbaren Ansprüche festgelegt?	Ja	Sie sind kein beherrschender GGf. Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs wurde nach dem Betriebsrentengesetz geregelt. Für Sie gilt auf jeden Fall das Betriebsrentengesetz.
Wurde festgelegt, ab wann ein Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente besteht?	Ja	Eine rechtzeitige Festlegung, unter welchen Bedingungen Ansprüche auf eine vorzeitige Altersrente bestehen, ist sinnvoll. Dieses gilt auch für nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer.





Ist die Fälligkeit der vorgezogenen Altersrente abhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung?	Ja	Die Regelaltersrente können Sie erst ab 67 Jahren beziehen, eine Rente mit Abschlägen für langjährig Versicherte frühestens ab dem 63. Lebensjahr, sofern Sie auch die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Eine Abhängigkeit von der gRV ist also nicht sinnvoll.
Wurde für den Fall einer vorgezogenen Altersrente ein Abschlag auf die Rente vereinbart.	Ja	Feste Abschläge wurden vereinbart.
Sind die Abschläge bei der vorgezogenen Altersgrenze besonders hoch?	Ja	Es wurden Abschläge von 0,44% vereinbart. Sie können diesen Punkt zu Ihren Gunsten verändern. Der Satz sollte zwischen 0,3% und 0,4% liegen.
Wurden Zuschläge für den Fall der längeren Dienstzeit vereinbart?	Nein	Diese Zuschläge sollten rechtzeitig vereinbart werden, damit Ihre Flexibilität erhöht wird.
Wurde eine Leistungserhöhung in der Zusage für den Fall der Überdeckung der Rückdeckungsversicherung vereinbart.	Nein	Sollte das Rückdeckungsmodell mehr Leistungen erbringen, als Ihnen an Renten zugesagt wurde, kann diese Mehrleistung an Sie ausgekehrt werden.
Werden für Ihre Zusage Beiträge an den PSV abgeführt?	keine Angaben	Sie sind kein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer. Die Fristen für die gesetzliche Unverfallbarkeit sind noch nicht erreicht. Für Sie sind noch keine Beiträge zur gesetzlichen Insolvenzversicherung zu zahlen. Bitte prüfen Sie, ob für Sie Beiträge gezahlt werden.
Wurden Vermögenswerte (Rückdeckungsversicherung oder ähnliches) an Sie verpfändet?	Ja	Sie sind zwar kein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer, aber die Fristen für die gesetzliche Unverfallbarkeit sind noch nicht erreicht. Durch die Verpfändung wurde die Grundvoraussetzung für einen privatrechtlichen Insolvenzschutz erfüllt. Die private Insolvenzversicherung kann ab Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit wieder aufgehoben werden. Das bringt Ihnen aber keine Vorteile, da Sie nur gesetzlich unverfallbaren Ansprüche haben.
Wurde die Verpfändung zum richtigen Zeitpunkt erteilt?	Nein	Verpfändung sollte gesondert geprüft werden.
Gibt es andere Fehler in der Verpfändung?	Nein	Verpfändung muss aus diesem Grund nicht erneuert werden.
Reichen die verpfändeten Mittel aus, um den unverfallbaren Anspruch abzusichern?	Nein	Der Rückkaufswert reicht für 50 Monate mit Hochrechnung für 110 Monate. Keine Absicherung der Invalidität.
Findet sich in Ihrer Zusage eine Formulierung zur Abfindung der Renten durch eine Kapitalzahlung?	Nein	Eine Abfindung Ihrer Renten wurde nicht vorgesehen, dadurch kann bei Zahlung einer Abfindung eine vGA drohen.





Wurden Regelungen für den Fall der Scheidung vorgesehen?	Nein	Durch das neue Scheidungsrecht haben Ehepartner nach der Scheidung direkte Ansprüche gegen die Firma. Es sollte entweder eine externe Teilung vorgeschlagen werden oder die Regeln für eine interne Teilung sollten heute verbindlich geregelt werden.
Findet sich in Ihrer Zusage eine salvatorische Klausel?	NEIN	Sie sollten eine solche Klausel möglichst in die Zusage aufnehmen.

Hinterbliebenenversorgung

Wurde eine individuelle oder eine kollektive Witwenrente zugesagt?	Individuell	Eine individuelle Zusage ist nicht immer die optimale Lösung. Eine Umstellung auf eine kollektive Rente könnte sinnvoll sein.
--	-------------	---

Dynamik

Ist die Pensionszusage bis zum Rentenbeginn gehaltsabhängig gestaltet?	Ja	Optimale Form, damit sich die Pensionszusage automatisch an die wirtschaftliche Entwicklung anpasst. Kann so bleiben.
Wurde in der Pensionszusage bis zum Rentenbeginn ein fester Anstieg oder ein jährlicher Mindestanstieg der Anwartschaft vereinbart?	entfällt	Es gibt stattdessen eine gehaltsabhängige Zusage. Das ist eine bessere Lösung als eine fest vereinbarte Dynamik.
Sieht die Pensionszusage nach Rentenbeginn eine Leistungsdynamik vor?	Nein	Diesen Punkt sollten Sie überprüfen und ggfls. ändern.
Wurde bei einer dynamischen Zusage geregelt, welche Rentenbeträge beim Wechsel von Invalidenrente auf andere Rente gezahlt werden?	keine Angaben	Formulierung überprüfen, denn beim Übergang von einer Invalidenrente auf eine Alters- oder Witwenrente droht eine Reduzierung der nachfolgenden Rente.

Rückdeckungsversicherung

Waren die Hinterbliebenenrenten vollständig rückgedeckt?	Nein	Die Hinterbliebenenrente war zu 86,1% rückgedeckt. Damit ergibt sich eine Deckungslücke von 414 EUR.
Könnte im Falle des vorzeitigen Ablebens heute eine bilanzrechtliche Überschuldung drohen?	Selber prüfen.	Im Falle eines kurzfristigen Ablebens würde sich ein Bilanzgewinn von 224.606 EUR ergeben.
Ist die Invalidenrente vollständig rückgedeckt?	Nein	Die Invalidenrente ist zu 78,0% rückgedeckt. Damit wird von der Versicherung eine Rente von 3.900,45 EUR gezahlt und eine Rente von 1.099,55 EUR muss aus den laufenden Erträgen der Firma gezahlt werden.
Könnte im Fall einer Invalidität eine Überschuldung drohen?	Nein	Im Falle einer kurzfristigen Berufsunfähigkeit würde sich ein Bilanzgewinn von 22.986 EUR ergeben.



Ist die Höhe der Rückdeckungsversicherung für die Altersrente ausreichend?	Nein	Die Altersrente war ursprünglich bezogen auf den Heubeck-Barwert zu 85,7% rückgedeckt. Damit ergibt sich eine Deckungslücke von 715,00 EUR.
Sieht die Versicherung dynamische Renten vor?	Ja	Dynamische Renten bei statischer Zusage passen nicht zusammen.



Handlungsempfehlung

- Die Pensionszusage sollte in einigen Punkten überarbeitet werden und dem heutigen Stand der Rechtsprechung und der heutigen Gesetzeslage angepasst werden. Diese Umstellungen sind nicht besonders aufwändig. Geklärt werden sollte auf jeden Fall die Unverfallbarkeitsregelung und die Insolvenzsicherung.
- Auf jeden Fall sollte eine Regelung bezüglich der Zusage für den Fall einer Scheidung getroffen werden.
- Die Deckungslücken zum Versicherungswert sollten geschlossen werden. Dabei muss die Entscheidung getroffen werden, ob die Renten insgesamt aus Versicherungen gezahlt werden sollen, dann ist eine Auffüllung auf den Versicherungswert empfehlenswert.
- Wir empfehlen die Umstellung der privatrechtlichen Insolvenzsicherung auf ein Treuhandmodell, da damit nach heutiger Rechtslage die Verhinderung des Zugriffs in einem eventuellen Insolvenzfall am wirkungsvollsten verhindert werden kann.
- Die Mittel in der Rückdeckungsversicherung reichen für den Fall einer kurzfristigen Insolvenz nicht aus.
- Die Dynamik der Rückdeckungsversicherung muss mit der statischen Zusage in Einklang gebracht werden.



Zusammenfassung der Daten

Daten der Firma

Name:	Muster GmbH	Rechtsform:	GmbH
Gründungsdatum:	01.04.1985	Bilanzstichtag:	31.12.2008
Gewerbesteuersatz:	350,0%		

Ihre persönlichen Daten

Name:	Thomas Muster	Geburtsdatum:	21.03.1965
Firmeneintritt:	01.01.2003	Anteile an der Firma:	6,0%
Monatsgehalt:	EUR 10.000,00	Sonderzahlungen:	nicht genannt

Besteht für Sie eine Direktversicherung? **Nein**

Werden für Sie Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung abgeführt? **Pflichtbeitrag**

Bitte beachten Sie, dass bei Ihnen als Gesellschafter-Geschäftsführer eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) vorgenommen werden muss, damit Sie mit sich selber einen Anstellungsvertrag und eine Pensionszusage vereinbaren können. Diese Befreiung vom § 181 BGB muss im Handelsregister eingetragen werden. Ist diese Eintragung unterblieben, sind alle Verträge mit Ihnen schwebend unwirksam. Sie können durch eine nachholende Eintragung geheilt werden.

Weitere Anteilseigner

Sie halten zusammen mit Ihrer Ehepartnerin 82,00% der Anteile an der Firma ssniff Spezialdiäten GmbH. Zusätzliche Anteile in Höhe von 6,00% werden von einem Mitarbeiter gehalten. Die verbleibenden Firmenanteile (12,00%), sind im Besitz von nicht im Unternehmen beschäftigten Anteilseignern.

Daten der bestehenden Pensionszusage

Die Firma ssniff Spezialdiäten GmbH hat Ihnen folgende Pensionszusage erteilt:

Datum der Zusageerteilung:	03.04.2006	Pensionsalter:	65 Jahre
----------------------------	------------	----------------	----------

Alle nachfolgenden Renten sind Monatsrenten, die 12 - mal pro Jahr gezahlt werden.

Aktueller Stand der Zusage

Altersrente:	EUR 5.000,00
Invalidentrente:	EUR 5.000,00
Witwenrente:	EUR 3.000,00

Ursprüngliche Rentenzusage

Altersrente:	EUR 5.000,00
Invalidentrente:	EUR 5.000,00
Witwenrente:	EUR 3.000,00

Dynamische Entwicklung der bestehenden Pensionszusage

Für die Pensionszusage wurde keine dynamische Anpassung der Rentenzusage vereinbart. Da Sie jedoch im arbeitsrechtlichen Sinne kein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer sind, haben Sie einen Anspruch darauf, dass die Versorgungsleistungen – ab Beginn der Rentenzahlung – alle 3 Jahre gemäß § 16 BetrAVG angepasst werden.



Beschreibung der bestehenden Rückdeckungsversicherung

Für die Pensionszusage hat die Firma eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen.

Versicherungsgesellschaft:	Debeka	Tarifart:	Rentenversicherung
Versicherungsbeginn:	01.07.2006	Endalter:	65.Lebensjahr

Versicherungsleistung:

Altersrente p.a.:	EUR	2.700,15	Witwenrente p.a.:	EUR	2.349,13
Gesamtrente p.a.:	EUR	4.284,70	gesamter Beitrag:	EUR	30.708,02
garantierte Kapitalabfindung:	EUR	762.498	Gesamtabfindung incl. Überschüsse:	EUR	1.210.012

Zusätzliche Absicherung bei Berufsunfähigkeit:

Beitragsbefreiung:	Ja	Endalter BU-Versicherung:	65
BU-Rente p.a.:	EUR	Bonusrente p.a.:	EUR 0

Vereinbarung über die Dynamik der Versicherung:

Sie haben bisher weder eine automatische Anpassung der Pensionszusage noch der Versicherung (Dynamik) vereinbart.

Sollten Sie unseren Vorschlägen bezüglich der Dynamisierung der Pensionszusage folgen, so ist es nötig für die Zukunft auch die Rückdeckungsversicherung bzw. die Besparung eines Aktienfonds zu dynamisieren.

Aktueller Stand der Versicherung

Stand per : 01.08.2009 Letzte Anpassung:

Die Rückdeckungsversicherung wurde in unveränderter Form von Beginn an weiter geführt.

Die Rückdeckungsversicherung sieht dynamische Renten vor, obwohl nur statische Renten zugesagt wurden.



Bilanzielle Auswirkungen und BilMoG

Durch eine Pensionszusage geht das Unternehmen eine Verpflichtung ein, zu einem späteren Zeitpunkt nach Eintritt des Versorgungsfalles (Erreichen der Altersgrenze, Eintritt einer Berufsunfähigkeit, Eintritt eines Todesfalles) Versorgungsleistungen zu zahlen. Das Unternehmen ist verpflichtet diese Anwartschaften aus der Pensionszusage durch Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen. Dabei ist es bis einschließlich 2009 so, dass die Rückstellungen in der Handels- und der Steuerbilanz einheitlich nach den Rechnungslegungsvorschriften des § 6a EStG berechnet werden konnten. Da durch Rückstellungen der Gewinn des Unternehmens und damit die zu zahlende Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer reduziert werden, unterschätzen diese steuerrechtlichen Vorschriften das Ausmaß der Verpflichtung systematisch. Der anzuwendende Rechnungszins von 6% ist unangemessen hoch. Außerdem dürfen mögliche zukünftige Anpassungen sowohl bis als auch nach Rentenbeginn nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereits zum Bilanzstichtag eingetreten sind oder ihr Eintreten vertraglich fest geregelt ist.

Diese Vorschriften bleiben auch für das Steuerrecht bestehen, müssen aber ab 2010 für die Handelsbilanz verändert werden, so dass dann auch zwei versicherungsmathematische Rückstellungsberechnungen nötig sind. Die Rückstellungen in der Handelsbilanz können um bis zu 50% über den Rückstellungen in der Steuerbilanz liegen. Dadurch kann das Ergebnis des Unternehmens erheblich verschlechtert werden. Allerdings hat der Gesetzgeber relativ lange Übergangsfristen von 15 Jahren eingeräumt. Dadurch wird das Problem natürlich erheblich entschärft. Trotzdem ist es wichtig, sich mit dieser Problematik zu beschäftigen.

Zur Finanzierung der Pensionszusage haben Sie ein Rückdeckungsmodell eingerichtet. Damit hat das Unternehmen einen Anspruch auf Leistungen aus der Versicherung und eventuelle andere Kapitalanlagen. Diese Forderungen sind in der Bilanz zu aktivieren. Nach den bisherigen Vorschriften müssen die Aktiva und die Passiva getrennt betrachtet werden. Durch das BilMoG dürfen die Aktiva und die Passiva zukünftig in der Handelsbilanz saldiert werden. Im Folgenden zeigen wir Ihnen beispielhaft, wie sich das für das aktuelle Jahr auswirken würde, wenn diese Regelung schon insgesamt umgesetzt wäre. Damit wird die Problematik übertrieben, aber hier gilt auch der Satz: „Übertreibung macht anschaulich.“

Regelung	Vor BilMoG			
	Aktiva	Passiva		
Sonstige Aktiva (S-Aktiva)	204.774	50.000	Eigenkapital (EK)	
Rückdeckungsmodell (RD-Modell)	76.534	113.958	Pensionsrückstellungen (Prst)	
		117.350	Sonstiges Fremdkapital (S-FK)	
Bilanzsumme	281.308	281.308		
Unterstellt man einmal, dass diese GmbH nach den „Vor-BilMoG-Regeln“ diesen Gewinn erreicht			EUR	56.262
dann ergibt sich als Eigenkapitalquote $50.000 / 281.308$				= 17,77%
und eine Gesamtkapitalrendite von $56.262 / 281.308$				= 20,00%

Durch die Änderungen, die durch das BilMoG erstmals zum Bilanzstichtag 31.12.2010 eintreten werden, ergeben sich folgende Änderungen. Die „latenten Steuern“ (lat.Steuer) ergeben sich aus dem Unterschied zwischen steuerrechtlicher und handelsrechtlicher Bewertung, die ja ab 2010 auch zwingend zu zwei versicherungsmathematischen Berechnungen führen wird.

Regelung	BilMoG ohne Saldierung			BilMoG mit Saldierung			
	Aktiva	Passiva		Aktiva	Passiva		
S-Aktiva	204.774	25.335	EK	S-Aktiva	204.774	25.335	EK
RD-Modell	76.534	149.488	Prst	RD-Modell	0*	72.954	Prst
Lat. Steuer	10.865	117.350	S-FK	Lat. Steuer	10.865	117.350	S-FK
Bilanzsumme	281.308	281.308		Bilanzsumme	215.639	215.639	

* (Der Wert der Rückdeckungsversicherung ist natürlich nicht „0“, er wird in der Handelsbilanz nur mit „0“ gebucht, weil er mit der Rückstellungen saldiert wird.)



Durch die Erhöhungen der Rückstellungen durch das BilMoG reduziert sich der Gewinn auf	EUR	20.732
Eigenkapitalquote 25.335 / 292.173 = 8,67%	Eigenkapitalquote 25.335 / 215.639 = 11,75%	
Gesamtkapitalrendite 20.732 / 292.173 = 7,10%	Gesamtkapitalrendite 20.732 / 215.639 = 9,61%	

(Erklärung zu den aktiven latenten Steuern. In der Steuerbilanz sind die Rückstellungen geringer als in der Handelsbilanz, deswegen fällt das steuerliche Ergebnis höher aus als das handelsrechtliche. Die Folge: Das steuerrechtlich höhere Ergebnis führt zu einer höheren Steuerbelastung als es handelsrechtlich richtig wäre. Die Differenz stellt eine latente Forderung des Unternehmens dar, die auf der Aktivseite zu buchen ist.)

Diese Auswirkungen treten so im Jahr 2010 nicht ein, weil es ja die Möglichkeit der Verteilung der Rückstellungen über 15 Jahre gibt. Trotzdem kann die Erhöhung der Rückstellungen auch langfristig noch erhebliche Auswirkungen haben, denn die Rückstellungen in der Handelsbilanz werden ja nicht nur für das Jahr 2010 geändert, sondern das gilt ja für die gesamte Laufzeit der Pensionszusage. Bezogen auf Ihre Zusage erhöhen sich die Rückstellungen von EUR 763.394 nach § 6a EStG auf den Wert nach dem neuen HGB von EUR 891.770. Das ist insgesamt eine Erhöhung um 16,8%

Diese Erhöhungen sind grundsätzlich nicht besorgniserregend, trotzdem sollte man die rechtliche Änderung zum Anlass nehmen, sich zu überlegen, ob an der Pensionszusage Veränderungen vorgenommen werden sollten. Da in diese Überlegungen auch noch andere Gesichtspunkte hineinspielen, finden Sie unsere Überlegungen dazu ausführlich in dem Absatz „Handlungsempfehlungen“.

Steueränderungsgesetz 2008

Unabhängig von den Reformen in der Handelsbilanz ergibt sich durch das Steueränderungsgesetz 2008 in der Steuerbilanz eine andere Veränderung. Durch dieses Gesetz ist das Berechnungsalter für Pensionsrückstellungen an das veränderte Rentenbeginnalter in der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen worden. Dadurch dürfen Rückstellungen ab dem 31.12.2008 für jüngere Jahrgänge nicht mehr auf das 65. Lbj, sondern müssen in Ihrem Fall auf das 66. Lebensjahr berechnet werden.

Durch diese Umstellung darf für 2009 die nach der alten Regelung mögliche Pensionsrückstellung	EUR	93.568
so nicht gebildet werden kann, sondern es wird nur eine Rückstellung von	EUR	90.825

steuerlich. Dabei ist diese Absenkung in Ihrem Fall noch ausgesprochen gering.

Hinzu kommt ein zweiter Effekt, der dann eintritt, wenn Sie tatsächlich mit 65 in Rente gehen, wozu Sie ja arbeitsrechtlich berechtigt sind. Bis zur Vollendung des 64. Lbj. haben Sie folgende Rückstellung gebildet: EUR 222.962

Diese Rückstellung darf beim Ausscheiden mit 65 auf den Altersrentenbarwert aufgefüllt werden:	EUR	283.365
Damit ergibt sich in diesem Jahr eine relativ hohe Zuführung zur Rückstellung von	EUR	60.403



Analyse der Zusage

Status des Versorgungsberechtigten

Den nachfolgenden Einstufungen des Status des Pensionsanwärters liegt die Verteilung der Stimmanteile zugrunde, wie wir sie in der „Zusammenstellung der Daten“ erfasst und beschrieben haben. Diese beruhen auf den Angaben, die wir von Ihnen erhalten haben.

Steuerliche Einstufung

Sie sind ein minder-beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer Ihrer GmbH.

Wir haben diese Einstufung bei der Berechnung der Rückstellungen beachtet.

Sozialversicherungsrechtliche Einstufung

Unserer Meinung nach sind Sie im Sinne der Sozialversicherung als **„nicht-beherrschend“** einzustufen. Sie unterliegen deshalb der Sozialversicherungspflicht. Möchten Sie diesen Status verändern, so finden wir gerne bereit, gemeinsam mit Ihnen zu überlegen, auf welche Art und Weise dieser Status für die Zukunft verändert werden kann.

Arbeitsrechtliche Einstufung

In Bezug auf das Arbeitsrecht sind Sie als **„nicht-beherrschender“** Gesellschafter-Geschäftsführer einzustufen. Aus dieser Einstufung ergibt sich, dass Sie ein „Arbeitnehmer“ sind und das Betriebsrentengesetz, das ein Arbeitnehmerschutzgesetz ist, für Sie anzuwenden ist. Damit gelten einschränkende Regelungen, die zum Schutz der Arbeitnehmer gesetzlich geregelt wurden auch für Sie. Damit gelten die vorteilhaften Regelungen des Betriebsrentengesetzes, die die Interessen der Arbeitnehmer schützen, automatisch auch für Sie. Diese Schutzvorschriften bedeuten auch Einschränkungen. So können unverfallbare Anwartschaften von „Arbeitnehmern“ im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens oder ab ihrer Fälligkeit nur in den engen Grenzen des § 3 BetrAVG (in 2009 eine Rente von EUR 25,20 pro Monat) abgefunden werden.

Insolvenzversicherung

In Bezug auf das Arbeitsrecht sind Sie als **„nicht-beherrschender“** Gesellschafter-Geschäftsführer einzustufen. Deshalb haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Insolvenzversicherung durch den Pensionsversicherungsvereins (PSV a.G.). Dieser Anspruch tritt bei Ihnen zum **03.04.2011** ein. Soll Ihnen auch für den Fall eines kurzfristigen Ausscheidens ein unverfallbarer Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erhalten bleiben, beachten Sie bitte den weiter unten folgenden Abschnitt „Unverfallbarkeit und vorzeitiges Ausscheiden“.

Gesellschafterbeschluss zur Einführung der betrieblichen Altersversorgung

Der BGH hat in der Zwischenzeit höchstrichterlich entschieden, dass Pensionszusagen nicht mehr – wie früher noch möglich – allein durch die Mitgeschäftsführer eingeführt werden können. Vielmehr ist dazu heute ein formeller Beschluss der Gesellschafterversammlung nötig.

Sie haben keine Angaben darüber gemacht, ob in Ihrem Unternehmen ein solcher Beschluss herbeigeführt wurde. Sollte es bei Ihnen an diesem Beschluss fehlen, so hatten Sie zwar bis Ende des Jahres 1996 Zeit, die Zusage nachträglich durch einen Gesellschafterbeschluss abzusegneten, Ihre Pensionszusage wurde aber erst im Jahre 2006 erteilt. Wird in Ihrem Unternehmen eine Betriebsprüfung durchgeführt, so wird diese Sie verpflichten, die bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Rückstellungen gewinnerhöhend aufzulösen, wenn Sie kein Protokoll einer Gesellschafterversammlung über die Einführung der Altersversorgung vorlegen können. Aus diesem Grunde sollten Sie auf jeden Fall noch einmal prüfen, ob sich nicht doch noch ein solcher Gesellschafterbeschluss findet. Ein Muster eines solchen Protokolls haben wir dieser Analyse beigelegt.



Angemessenheit der Pensionszusage

Angemessenheit der Zusage im Verhältnis zum aktuellen Gehalt

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH darf eine Pensionszusage 75% der aktuellen Bezüge nicht übersteigen. Nach den uns vorliegenden Unterlagen betrug die

ursprüngliche Versorgungsquote	aktuelle Versorgungsquote
60,00%*	60,00%*

* maximal EUR 5.000,- monatlich

Über die Höhe der ursprünglichen Versorgungsquote können wir keine Aussage machen, da uns das Gehalt bei Erteilung der Zusage nicht genannt wurde. Die aktuelle Versorgungsquote Pensionszusage ist nach den Regeln der heute gültigen BFH-Rechtsprechung angemessen und führt zu keiner Überversorgung. Als weiteres Kriterium für die Angemessenheitsprüfung gilt aber noch die fiktive Jahresnettoprämie.

Anhand Ihrer Angaben meinen wir, dass Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Deshalb müssen auch die daraus zu erwartenden Leistungen auf die 75% Grenze angerechnet werden. Genaue Daten über die zu erwartenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung können wir Ihnen im Wege einer Rentenberechnung nachliefern. Als erster grober Anhaltspunkt kann einmal gelten, dass die Renten etwa 40% des Gehaltes – begrenzt auf die Bemessungsgrenze in der GRV – ausmachen.

Unter diesen Voraussetzungen ist folgende Leistungen aus einer Pensionszusage steuerlich anzuerkennen:

Anrechenbares Gehalt	EUR	120.000,00
Obergrenze = 75% davon	EUR	90.000,00
abzüglich gesetzliche Rentenversicherung (geschätzt)	./.	EUR 25.200,00
<u>abzüglich Direktversicherung</u>	<u>./.</u>	<u>EUR 0,00</u>
verbleibt für eine steuerlich anerkannte Pensionszusage	EUR	64.800,00
oder eine monatliche Rente von	EUR	5.400,00

Damit ist Ihre Pensionszusage nicht überhöht, da Ihre Zusage eine Begrenzung auf **EUR 5.000,00** monatlich vorsieht.

Angemessenheit der Gesamtbezüge

Neben der Beachtung der 75%-Grenze fordert die Finanzverwaltung, dass die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers insgesamt nicht unangemessen hoch sein dürfen. Dies bedeutet, dass sie nicht wesentlich höher sein sollen als die Bezüge, die ein vergleichbarer Geschäftsführer ohne Firmenanteile erhalten würde. Anhand von Erhebungen, die uns vorliegen, können wir Ihnen Vergleichszahlen liefern.

Neben den reinen Barbezügen gehören zu den Bezügen eines GGf auch die Nutzung eines Firmenwagens, aber auch die Direktversicherung und eine Pensionszusage. Die Direktversicherung ist mit Ihrem Beitrag, die Pensionszusage mit der „fiktiven Jahresnettoprämie“ in die Prüfung der Gesamtbezüge einzubeziehen. Diese „fiktive Jahresnettoprämie“ ist ausschließlich eine versicherungsmathematische Kennzahl, mit der die Pensionszusage für die Angemessenheitsprüfung in einen „geldwerten Vorteil“ umgerechnet wird.

Bei der Ihnen von Ihrer Firma am **03.04.2006** erteilten Pensionszusage betrug die fiktive Jahresnettoprämie zum Zeitpunkt der Zusageerteilung:

EUR 17.987,00

Dieser Betrag ist im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu Ihren Bezügen zu addieren. Hinzu kommen ein eventueller Beitrag für eine Direktversicherung und sonstige etwaige geldwerte Vorteile wie ein Firmenwagen Telefon, Dienstwohnung etc.

Vor der Anpassung der Zusage haben Sie die Möglichkeit die Pensionszusage und Ihre sonstigen Bezüge dem für Sie zuständigen Finanzamt auf der Basis des § 42e EStG für eine Angemessenheitsprüfung vorzulegen. Wenn alle relevanten Fakten vorgelegt werden, dann ist diese Auskunft rechtsverbindlich.



Vorzeitiges Ausscheiden und Unverfallbarkeitsregelung

Ihre Versorgungszusage sieht eine gesetzliche Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz vor, allerdings nur in der Alternative, dass die Versorgungszusage 3 Jahr besteht und Sie 12 Jahre betriebszugehörig sind. Demzufolge wäre die Zusage erst im Jahr 2015 unverfallbar. Die gesetzliche Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz sieht noch eine weitere Alternative vor, der zufolge die Unverfallbarkeit früher eintritt.

Aus den Daten, die Sie uns aufgegeben haben, konnten wir berechnen, dass Sie am **03.04.2011** die Voraussetzungen für den Erhalt gesetzlich unverfallbarer Ansprüche auf Teilleistungen der betrieblichen Altersversorgung **haben werden**.

Nach den Regeln zur Berechnung unverfallbarer Ansprüche für nicht-beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer haben Sie bei Eintritt der Unverfallbarkeit einen unverfallbaren Anspruch in Höhe von 30,29% der zugesagten Versorgungsleistungen.

Das sind bezogen auf die Altersrente monatlich: EUR 1.514,42

Für die anderen Renten gelten entsprechende Werte.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, anstelle der gesetzlichen Unverfallbarkeit eine vertragliche Unverfallbarkeit mit einer kürzeren Frist zu vereinbaren. Wir können Ihnen immer dann empfehlen, von einer solchen Regelung Gebrauch zu machen, wenn sich die Stabilität Ihrer Firma nicht genau abschätzen lässt. Sie können z.B. vereinbaren, dass Sie bei jedem Ausscheiden aus der Firma, der nicht mit einem Versorgungsfall in Zusammenhang steht, einen unverfallbaren Anspruch behalten. Eine entsprechende mögliche Formulierung könnte folgendermaßen aussehen:

Bei einem Ausscheiden aus unserem Unternehmen, ohne dass ein Versorgungsfall eingetreten ist, bleiben Ihnen Ansprüche auf Leistungen aus dieser Pensionszusage erhalten. Dabei richtet sich die Höhe des unverfallbaren Anspruchs nach dem Verhältnis der tatsächlichen Dienstzeit zur maximal möglich Dienstzeit beginnend ab dem Zeitpunkt des Dienstantritts.

Beitragszahlung für den PSV a.G.

Sie haben keine Angaben dazu gemacht, ob für Sie Beiträge an den PSV a.G. abgeführt werden. Ab dem **03.04.2011** werden Sie gesetzlich unverfallbare Ansprüche haben und verpflichtet sein, Beiträge an den PSV a.G. zu zahlen

Private Insolvenzversicherung

Sie haben uns mitgeteilt, dass eine Rückdeckungsversicherung für Ihre Pensionszusage abgeschlossen wurde. Diese Versicherung wurde für den Fall der Insolvenz an Sie verpfändet. Damit haben Sie grundsätzlich einen privatrechtlichen Insolvenzschutz. Wir meinen jedoch, Ihnen mit einem Treuhandmodell zu einem akzeptablen Preis eine bessere Alternative anbieten zu können.

Nach den uns gemachten Angaben sind wir der Meinung, dass die bestehenden Verpfändungen unwirksam sind.

Die Verpfändungserklärungen wurden am 03.04.2006, also vor dem Datum der Policierung der Rückdeckungsversicherung (31.10.2006) unterschrieben. Damit hat das Unternehmen Ihnen einen noch nicht existierenden Vermögensgegenstand – eine noch nicht policierte Versicherung – verpfändet. Das ist rechtlich nicht möglich. Eine Versicherung kann rechtswirksam erst verpfändet werden, nachdem sie policiert wurde.

Wenn die Verpfändung bestehen bleiben soll und Sie nicht auf das im nächsten Abschnitt beschriebene Treuhandmodell überwechseln möchten, möchten wir Ihnen dringend empfehlen, die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung noch einmal zu erneuern. Achten Sie dann bitte auch darauf, dass die Verpfändung von der Firma bei der Versicherungsgesellschaft angezeigt wird. Außerdem sollten Sie darauf dringen, dass die Versicherung Ihnen die neue Verpfändung noch einmal bestätigt.

Da Sie kein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer im Sinne des Betriebsrentengesetzes sind, haben Sie ab dem **03.04.2011** einen Anspruch auf die Insolvenzversicherungsleistungen des Pensionssicherungsvereins. Dieser hat im Leistungsfall einen Anspruch auf all die Vermögenswerte, die zur Sicherung der Altersversorgung ausgesondert wurde. Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung stellt eine solche Aussonderung dar. Wenn die GmbH im Fall einer Insolvenz das



Deckungskapital nicht an den PSV a.G. verlieren möchte, sollten Sie die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung auf jeden Fall auf den Zeitraum bis zum Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit begrenzen. Sie erhalten im gesetzlichen Sicherungsfall auch dann die vollen Versicherungsleistungen, wenn der PSV a.G. keinen Zugriff auf das Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung hat.

In Ihrem Fall geht die Verpfändung aber insgesamt ins Leere. Sie haben in Ihrer Zusage eine gesetzliche Unverfallbarkeit vereinbart. Wird das Unternehmen vorher insolvent, haben Sie keinen Versorgungsanspruch und damit fehlt die Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit der Verpfändung. Nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit tritt der PSVaG ein und Sie benötigen keine Verpfändung mehr.

Umfang der Insolvenzsicherung

Bezüglich der Insolvenzsicherung möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Werthaltigkeit der Rückdeckungsversicherung für den Fall einer heutigen Insolvenz stark eingeschränkt ist. Wie wir oben ausgeführt haben beträgt Ihr unverfallbarer Anspruch auf Altersrente **EUR 1.514,42**

Setzt man den in der Rückdeckungsversicherung vorhandenen Wert dagegen, so beträgt dieser etwa **EUR 76.543**

Das würde bedeuten, dass aus dem vorhandenen Kapital eine Altersrente für etwa **50 Monate** gezahlt werden könnte. Obwohl die Verpfändung oder ein Treuhandvertrag den bestmöglichen Insolvenzschutz darstellen, reichen diese Instrumente u.U. nicht für eine wirklich lebenslange Versorgungszahlung.

Selbst wenn das vorhandene Kapital vom Insolvenzverwalter mit einer Verzinsung von 4% angelegt wird, reichen die Mittel nur für etwa 110 Monate. Das ist immer noch deutlich weniger als die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes. Für eine eventuell notwendige Witwenrente nach Rentenbeginn reichen die Mittel auf keinen Fall.

Besonders kompliziert wird die Insolvenzsicherung für den Fall der vorzeitigen Risiken – insbesondere die Absicherung bei Berufsunfähigkeit. Üblicherweise verlangen Versicherungsgesellschaften für die BU-Absicherung eine laufende Beitragszahlung. Im Fall einer Insolvenz wird die Beitragszahlung in aller Regel aber eingestellt, so dass die BU-Absicherung nicht aufrecht erhalten werden kann. Sie sollten für diesen Fall darauf vorbereitet sein, dass Sie beim Insolvenzverwalter eine Übertragung der Versicherung und eine private Fortführung durchzusetzen versuchen, um den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten..

Treuhandvertrag statt Verpfändung

Da die Reduzierung der verpfändeten Rückdeckungsversicherung durch die Gebühren des Insolvenzverwalters oft nicht gewünscht wird, bietet sich als Alternative ein Treuhandmodell an. Dabei wird ein Treuhänder eingesetzt, der gegenüber Ihnen als Versorgungsanwärter eine Sicherungstreuhand übernimmt und gegenüber der Gesellschaft eine Verwaltungstreuhand bietet. Diese sogenannte doppelte Treuhand verhindert nach herrschender Meinung effektiv den Zugriff eines Insolvenzverwalters auf die Rückdeckungsversicherungen.

Solche Treuhandvereine werden oft für die Absicherung der Ansprüche größerer Belegschaften genutzt und galten bisher als für die Absicherung einzelner Anwartschaften von GGf als zu teuer. In der Zwischenzeit können wir Ihnen die Dienste eines Treuhandvereins für eine einmalige Einrichtungsgebühr von 500 EUR zzgl. einer laufenden Verwaltungsgebühr von 10 EUR pro Monat anbieten.

Durch ein solches Treuhandmodell ist auch gewährleistet, dass die Rückstellungen in der Handelsbilanz nach der Reform durch das BilMoG ab dem Jahr 2010 mit dem Aktivwert aus dem Rückdeckungsmodell saldiert werden dürfen. So ergibt sich gegenüber dem jetzigen Stand des bilanziellen Ausweises noch eine Verkürzung der Bilanz und damit einhergehend eine Verbesserung der Bilanzkennzahlen.



Vorzeitige Altersrente

In Ihrer Pensionszusage wurde geregelt, dass Sie einen Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld haben, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Wir würden Ihnen empfehlen, diese Koppelung an die gesetzliche Rentenversicherung aufzuheben. Die Situation der gesetzlichen Rentenversicherung ist bekannt und wird ständig zu Lasten der Versicherten verschlechtert. Günstiger ist es deshalb für Sie, ein bestimmtes Alter - z.B. das 60. Lbj. - als Untergrenze für den Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes zu vereinbaren.

Bezüglich der Höhe Ihres Anspruchs auf vorzeitige Altersrente wurde festgelegt, dass der Anspruch auf Altersrente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,44% zu kürzen ist. Diese Quote bewegt sich in dem üblichen Rahmen von Pensionszusagen an Geschäftsführer. Sie bedeutet bei einer Inanspruchnahme zum **60.** Lebensjahr eine Rentenkürzung von **26,4%** oder **EUR 1584,00** pro Monat. Sie brauchen diesen Punkt nicht zu verändern.

Im Zusammenhang mit der Pensionierung steht allerdings auch die Frage, was geschehen soll, wenn Sie länger als bis zum vorgesehenen Pensionsalter von **65** Jahren für das Unternehmen tätig sein werden. Dieser Punkt wurde in Ihrer Zusage nicht behandelt. In unserem Mustertext bieten wir Ihnen für diesen Fall, der angesichts der Anhebungen des Rentenalters in der gesetzlichen Rentenversicherung und der daraus resultierenden Anhebung des Berechnungsalters für die Rückstellungen der beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ja gar nicht mehr so unrealistisch. Deswegen schlagen wir Ihnen in unserer Musterzusage eine Regelung vor, bei der für den Fall der längeren Dienstzeit eine Anhebung des Rentenanspruchs vorgesehen ist. Dabei soll die Steigerung der Rentenanwartschaft den gleichen Umfang haben, wie die Kürzung bei einer vorgezogenen Inanspruchnahme der Rente.

Widerrufsvorbehalte in der Pensionszusage

Sie haben uns mitgeteilt, dass in Ihrer Pensionszusage neben dem Treupflicht- Vorbehalt auch der Vorbehalt wegen einer „wirtschaftlichen Notlage“ des Unternehmens - enthalten sind. Wir möchten Ihnen dringend anraten, dass Sie diesen speziellen Vorbehalt aus Ihrer Zusage herausnehmen.

Wir möchten Ihnen empfehlen, auf alle Widerrufsvorbehalte zu verzichten, da sie im Falle einer wirtschaftlichen Verschlechterung, die zu einer Insolvenz führt, dem Insolvenzverwalter eine zu offensichtliche Möglichkeit bieten, die Zusage zu entziehen. Dieses Risiko sollten Sie nicht eingehen. Unabhängig davon, ob in Ihrer Zusage Vorbehalte vereinbart wurden, haben Sie selber immer die Möglichkeit, auf die Zusage zu verzichten, sie abfinden zu lassen oder sie auf einen anderen Durchführungsweg zu übertragen.

Kapitalabfindung

Die Formulierungen bezüglich der Kapitalabfindungen in der Pensionszusage sind ein relativ aktuelles Thema. Durch den Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 6.4.2005 sind völlig neue Anforderungen an den Text der Kapitalabfindung gestellt worden. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, wären die bestehenden Pensionsrückstellungen bereits zum 31.12.2005 in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen gewesen. Nach unseren Unterlagen werden die Rückstellungen aber weiter in Ihrer Bilanz fortgeschrieben. Bei aktuell bestehenden Rückstellungen von **EUR 93.109** würde eine Auflösung eine Steuerzahlung von ca. **EUR 26.404** zur Folge haben. Aus diesem Grunde ist es wichtig, diese Frage genau zu prüfen.

Sie haben uns mitgeteilt, dass in Ihrer Pensionszusage keine Vereinbarung darüber enthalten ist, dass die laufende Rentenzahlung auch durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden kann. Sie haben trotzdem im Einzelfall die Möglichkeit, eine Kapitalabfindung zu vereinbaren und brauchen diese dann nur gemäß der Fünftelregelung des § 34EStG zu versteuern. Allerdings kann es Ihnen geschehen, dass die Finanzverwaltung die Zahlung einer Kapitalabfindung als eine verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet, wenn diese auf Ihren Wunsch hin erfolgt. In sofern ist die heutige Vereinbarung einer Kapitalabfindung vermutlich unproblematischer.

Da Sie allerdings kein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer sind, muss diese Frage zwischen Ihnen und Ihren Mitgesellschaftern geklärt werden. Denn wenn die Abfindung heute noch nicht geregelt wurde, so haben Ihre Mitgesellschafter später u.U. eine schwächere Verhandlungsposition, wenn sie Ihnen – gegen Ihren Willen – eine Abfindung aufzwingen wollen.



Neues Scheidungsrecht

Durch das zum 1.9.2009 eingeführte Scheidungsrecht erhalten Ehepartner, in Zukunft einen direkten Anspruch gegen das Unternehmen. Bis zum 31.8.2009 wurden Anwartschaften aus einer bAv zwar auch zwischen Ehepartnern geteilt, der Ausgleich fand aber über ein Rentenkonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Nach der Reform erwerben geschiedene Ehepartner einen direkten Anspruch gegen die Firma und zwar identisch zu der Zusage, die Ihnen erteilt wurde. Das bedeutet, dass auch Ansprüche auf eine Invaliden- und eine Hinterbliebenenrente entstehen können.

Im ersten Schritt wird festgestellt wie hoch die Ansprüche des geschiedenen Ehepartners sind, die bis zur Einreichung der Scheidungsklage entstanden sind. Diese errechnen sich aus den unverfallbaren Ansprüchen, die Ihnen zum Zeitpunkt der Ehescheidung zustehen. Sollte die Ehe nicht während der gesamten Dienstzeit bestanden haben, sind diese unverfallbaren Ansprüche noch entsprechend dem Verhältnis der Ehezeit zur Dienstzeit zu kürzen. Der so errechnete Anspruch ist auszugleichen und steht dem geschiedenen Ehepartner zu. Ihre Ansprüche auf Versorgungsleistungen werden entsprechend reduziert.

Das hat zur Folge, dass die Rückdeckungsversicherung in einem solchen Fall nicht mehr zu Ihrer Zusage passt, weil Ihr Anspruch sich vermindert hat, kann die Rückdeckungsversicherung plötzlich zu hoch sein. Auf der anderen Seite benötigen Sie eine neue Rückdeckungsversicherung für die Ansprüche Ihres geschiedenen Partners. Dabei stellt sich die Frage, ob auch noch Rückdeckungsversicherungen für die vorzeitigen Risiken abgeschlossen werden können, oder ob eine Versicherung einen solchen Neuabschluss aus Risikogründen ablehnen würde.

In Ihrer Zusage sollte auf jeden Fall eine Regelung aufgenommen werden, wie im Fall einer Scheidung mit der den Ansprüchen aus der Zusage verfahren werden soll. Es gibt auch weiterhin die Möglichkeit einer externen Regelung über ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder in anderer Form. Für den Fall eines internen Versorgungsausgleichs möchten wir Ihnen empfehlen, die Versorgungsansprüche auf eine reine Altersrente zu beschränken und diese so zu erhöhen, dass der Anspruch mit den ursprünglichen Ansprüchen wertgleich ist.

Externer Versorgungsausgleich

Beim externen Versorgungsausgleich werden Vermögenswerte auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, die dann ein entsprechendes Versichertenkonto für den geschiedenen Ehepartner einrichtet. Damit ist bei dem Unternehmen ein Liquiditätsabfluss verbunden, der als Einmalbeitrag an die Rentenversicherung abgeführt wird. Allerdings ist die Rückdeckungsversicherung, sofern sie an den wahren Rückdeckungsbedarf angepasst wurde, nach der Scheidung höher als es für die Ausfinanzierung der Ihnen noch zustehenden Leistungen nötig ist. Sie können in einem solchen Fall die Rückdeckungsversicherung teilweise kündigen und das freie Deckungskapital zur Finanzierung der neu aufzubauenden Ansprüche bei der Rentenversicherung nutzen.

Zusätzlich sind die Rückstellungen zu reduzieren, denn Ihr Anspruch gegenüber der Firma wird ja gemindert. Diese Reduzierung der Rückstellungen führen zu einer Erhöhung des Gewinns und damit zu einer Erhöhung der im Jahr der Scheidung zu zahlenden Steuern.

Interner Versorgungsausgleich

Beim internen Versorgungsausgleich erwirbt Ihr Ehepartner im Falle einer Scheidung einen direkten Anspruch gegen das Unternehmen. Grundsätzlich sind dabei alle Versorgungsarten zu berücksichtigen. Es gibt verschiedene Berechnungsmethoden für die Bestimmung der zu übertragenden Ansprüche. Man kann die Ansprüche für jede Rentenart anteilig umlegen. Das führt in Ihrem Fall zu einer höheren Belastung für das Unternehmen, da die Lebenserwartung einer Frau höher ist als Ihre Lebenserwartung. Damit steigen durch die Scheidung die Rückstellungen für das Unternehmen. Um diese mögliche zusätzliche Belastung zu vermeiden, empfehlen wir die ebenfalls mögliche Umrechnung über den Barwert der Versorgungsansprüche. Dadurch reduzieren sich zwar die EUR-Beträge der Rentenanswartschaften Ihres Ehepartners etwas. Trotzdem ist dieses keine Benachteiligung, da ja die Barwerte den Wert der Ansprüche zum Zeitpunkt der Scheidung korrekt erfassen.

Sie sollten aber auch festlegen, dass die Ansprüche Ihres Partners auf eine reine Altersrente beschränkt werden. Dazu wird der Barwert der Ihnen zugesagten Rentenarten mit dem Barwert einer reinen Altersrente gleich gesetzt. Die sich so ergebende Anwartschaft auf eine reine Altersrente wird Ihnen zugesagt. Dieses ist deshalb hilfreich, weil im Zweifelsfall der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für die vorzeitigen Risiken – Hinterbliebenenversorgung und Berufsunfähigkeitsrente – nicht möglich ist.



Dynamische Entwicklung der bestehenden Pensionszusage

Die Anwendung des § 16 BetrAVG ist eine Minimallösung für die Gestaltung einer Leistungsdynamik. Die Firma hat damit zwar die Pflicht, Ihre Ansprüche zu prüfen, da Sie aber nicht mehr als Geschäftsführer tätig sind, sind Sie auf die Einschätzung Ihrer Nachfolger angewiesen. Außerdem kann die Firma für diese Verpflichtung keine Rückstellungen bilden, da die Höhe der zukünftigen Erhöhungen noch unbekannt ist. Deshalb empfehlen wir für die Zeit nach Rentenbeginn die Vereinbarung einer festen Dynamik, die maximal 2% - 3% pro Jahr betragen sollte. Genauso können Sie aber den Anstieg der Rentenzahlung an eine wirtschaftliche Bezugsgröße koppeln. Dabei bedarf allerdings die Verknüpfung mit einem Lebenshaltungskostenindex der Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle bzw. der zuständigen Landeszentralbank. Wenn Sie sich für die Verknüpfung der Rentenzahlungen mit einer Bezugsgröße entscheiden, sollten Sie trotzdem zumindest einen Mindestsatz von 2%- 3% vereinbaren.

Wird entweder ein fester Anstieg der Renten oder eine von anderen Kennzahlen abhängiger Anstieg mit einem Mindestsatz vereinbart, dann erhöhen sich auch die Pensionsrückstellungen. Sie können davon ausgehen, dass die Rückstellungen pro Prozentpunkt Dynamik um 10% ansteigen, eine Dynamik von 2% also zu 20% höheren Rückstellungen führen würde.

Für die Zeit nach Rentenbeginn wurde in Ihrer Pensionszusage vereinbart, dass die gezahlten Renten im gleichen Umfang steigen, wie es das Betriebsrentengesetz in §16 Abs. 1 vorschreibt.

Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 20 Jahren für Männer, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sind die Preise in der Vergangenheit im Durchschnitt um 2,13% gestiegen. Damit ergibt sich ein zusätzlicher Wertverlust von 33,06%. Bis zum Ableben der versorgungsberechtigten Ehepartnerin vergehen laut Statistik insgesamt 28 Jahre. In dieser Zeit ergab sich in der Vergangenheit ein Kaufkraftverlust von 12,23%.

Damit ergeben sich für die Entwicklung der Pensionszusage insgesamt folgende Werte:

ursprüngliche Rentenzusage	EUR	6.000,00
Wert bei Rentenbeginn	EUR	6.000,00
Kaufkraft bei Tod des Pensionsberechtigten	EUR	4.016,45
Kaufkraft der ersten Witwenrente = 60,0% davon	EUR	2.409,87
Kaufkraft der Witwenrente bei Ableben der Ehepartnerin	EUR	1.407,76

Wenn Sie sich diese Zahlen anschauen, kommen auch Sie vielleicht zu dem Schluss, dass eine verbindliche Form der Anpassung der Anwartschaft und eine laufende Anpassung der zu zahlenden Versorgungsleistungen wünschenswert sind. Wenn Sie dazu weitere Informationen benötigen, sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsberater.



Rückdeckungsversicherung

Rückdeckungsversicherung bei Erteilung der Zusage

Bei der bestehenden Rückdeckungsversicherung sind wir nach Überprüfung der von Ihnen gemachten Angaben zu folgenden Bewertung gelangt.

Altersrente

Zugesagte Altersrente:	EUR	5.000
Garantierte Tariffrente:	EUR	2.972
aktuell geschätzte Gesamtrente incl. zu erwartender Überschüsse:	EUR	4.285
Ausfinanzierung der Altersrente zum aktuellen Zeitpunkt in % der zugesagten Altersrente		85,7%

Hinterbliebenenrente

Hier wird der Stand der Rückdeckung zum heutigen Datum berechnet.

Zugesagte Hinterbliebenenrente

Zugesagte Witwenrente	EUR	3.000
zu erwartende Versicherungsleistungen:		
Garantierte Witwenrente im Todesfall:	EUR	2.349
Gesamtleistung im Todesfall	EUR	2.585
Damit sind die Hinterbliebenenrenten in folgendem Umfang rückgedeckt:		86,1%

Berufsunfähigkeitsrente:

Zugesagte Leistungen

Bei Erteilung der Zusage bestehende Invalidenrente	EUR	60.000
Berufsunfähigkeitsrente zum letzten Bilanzstichtag	EUR	60.000
Versicherungsleistungen		
versicherte Tariffrente:	EUR	46.805
Ausfinanzierung der Berufsunfähigkeitsrente zum oben angegebenen Datum in % des aktuellen Standes der BU-Rente		78,0%

Vorzeitiger Leistungsfall

Es gilt zwar nicht mehr die Körperschaftsteuerrichtlinie 95, nach der eine Pensionszusage nur dann als ausreichend finanziert gilt, wenn ein möglicher vorzeitiger Leistungsfall nicht zu einer Überschuldung der Firma führen würde. Trotzdem bleibt für Sie als „ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter“ zu prüfen, welche Konsequenzen sich in einem vorzeitigen Leistungsfall ergeben. Würde nämlich in einem vorzeitigen Leistungsfall – auch unter Berücksichtigung der bestehenden Versicherungen – tatsächlich eine Überschuldung eintreten, so müsste die Firma Insolvenz anmelden. Dadurch könnte die Auszahlung der Versorgungsleistungen stark gefährdet werden.

Dabei wird folgende Rechnung aufgemacht:



Witwenrente

Bestehende Pensionsrückstellungen:	EUR	93.109
Heutiger Barwert der Witwenrente	EUR	555.111
Gewinnminderung durch Auffüllung der Rückstellungen	EUR	462.002
Gegengerechnet werden können die Leistungen aus einer bestehenden Rückdeckungsversicherung:		
Letzter Aktivwert in der Bilanz:	EUR	76.543
Aktivwert einer sofort beginnenden Rente:	EUR	763.151
Aktivwertzuwachs im Todesfall:	EUR	686.608
Saldiert man die Veränderungen sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz, die durch einen Todesfall ausgelöst werden, so ergibt sich im Versorgungsfall ein		
Bilanzgewinn von	EUR	224.606

Berufsunfähigkeitsrente:

Bestehende Pensionsrückstellungen:	EUR	93.109
Heutiger Barwert einer Invalidenrente:	EUR	583.442
Bilanzsprungrisiko für den Fall einer Invalidenrente	EUR	490.333
Gegengerechnet werden können die Leistungen aus einer bestehenden Rückdeckungsversicherung:		
Letzter Aktivwert in der Bilanz:	EUR	76.543
Aktivwert des Anspruchs auf BU-Rente der RD-Versicherung	EUR	589.862
Aktivwertzuwachs für den Fall einer Invalidenrente:	EUR	513.319
Saldiert man die Veränderungen sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz, die durch eine Invalidität ausgelöst werden, so ergibt sich im Versorgungsfall ein		
Bilanzgewinn von	EUR	22.986

Da es in keinem der oben genannten Leistungsfälle zu einer Verschlechterung des Betriebsergebnisses kommt, besteht von dieser Seite keine Gefahr für die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage.

Dynamische Rentenversicherung

Alle Renten sind nach Rentenbeginn dynamisch obwohl nur statische Renten zugesagt wurden. Hier sollte Übereinstimmung hergestellt werden. Dazu können z.B. die Renten um etwa 20% reduziert werden, um dann die etwa 2% Dynamik aus der Rückdeckungsversicherung in die Rentenzusage einzubauen. Bezüglich der Steuerbilanz ergeben sich daraus keine großen Auswirkungen. In der Handelsbilanz ergeben sich dadurch aber erhöhte Rückstellungen.

Es kann auch geprüft werden, ob die Versicherung eine Rückdeckungsversicherung ohne – oder mit einer geringeren - Rentendynamik anbietet. Auch so könnte die Versicherung mit der Zusage in Einklang gebracht werden. Dadurch sind üblicherweise Beitragsreduzierungen möglich.

Schließung der bestehenden Deckungslücken

Für die Schließung der bestehenden Rückdeckungslücken gibt es eine Reihe von Möglichkeiten. Wir stellen Ihnen im Rahmen dieser Bilanzsicherungsanalyse einige Alternativen vor. Als Rückdeckungsziele streben wir die Rückdeckung nach Versicherungswerten an. Dabei erfolgt die zusätzliche Absicherung auf der Basis von Rententarifen. Ist es aus tariftechnischen Dingen nicht möglich, die Differenzen als Rente zu versichern, werden zusätzliche Risikoversicherungen abgeschlossen.



Klassische deutsche Versicherung

Bei der Rückdeckung mit der klassischen deutschen Versicherung wird ein weiterer Versicherungsvertrag abgeschlossen, bei dem die zu erwartenden Gesamtleistungen inkl. der nicht garantierten Überschüsse ausreichen, die Differenz zwischen den bisher zu erwartenden Versicherungsleistungen und dem jeweiligen Barwert (nach Heubeck und nach Versicherungsbarwerten) auszufinanzieren.

Fondsgebundene deutsche Versicherung

Bei der Rückdeckung mit der fondsgebundenen deutschen Versicherung wird ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, bei dem die zu erwartenden Gesamtleistungen gemäß der Beispielrechnung der Versicherung ausreichen, die Differenz zwischen den bisher zu erwartenden Versicherungsleistungen und dem jeweiligen Barwert (nach Heubeck und nach Versicherungsbarwerten) auszufinanzieren. Bei der fondsgebundenen Versicherung werden entweder nur Teile der jeweiligen Prämienzahlung in Investmentfonds investiert, so dass es sich um ein so genanntes Hybrid-Produkt handelt. In dem Fall bietet die Versicherungsgesellschaft gewisse Garantien an. Es gibt aber auch die Möglichkeit der kompletten Anlage der Sparanteile der Prämie in Investmentfonds, die dann keine Garantien bieten können.

Angelsächsische Versicherung

Wird eine angelsächsische Versicherung abgeschlossen wird ein größerer Teil als bei deutschen Versicherungen in Aktien angelegt. Dadurch ist eine höhere Verzinsung der Kapitalanlage zu erwarten als es bei klassischen deutschen Versicherungen der Fall ist. Zusätzlich bieten angelsächsische Versicherungen eine gewisse Mindestgarantie bezüglich der Verzinsung der Sparanteile.

Versicherungs-Barwert

Die Auffüllung auf den Versicherungs-Barwert empfiehlt sich immer dann, wenn die zugesagten Renten im Leistungsfall als laufende Renten gezahlt und dazu auf eine Versicherung ausgelagert werden sollen.

Lösung	Garantierte Tarifrente	Nicht garantierte Gesamtrente	Zusätzliche Witwenrente	Berufsunfähigkeitsrente	Beiträge pro Jahr
Klassische deutsche Versicherung	437,56	714,00	415,00	1.100,00	7.317,29
Fondsgebundene deutsche Versicherung	577,04	718,00	236,69	1.100,00	5.600
Zusätzliche Risikoversicherung			178,11		467,56
Englische Versicherung	238,75	716,00	414,00	1.100,00	5.493,10

Diese Vorschläge beziehen sich auf den augenblicklichen Stand der Barwerte – sowohl der Heubeck- als auch der Versicherungsbarwert – können sich bis zum Leistungsfall noch erhöhen. Auch fließen in die Berechnungen die augenblicklich erklärten Überschussprognosen ein. Auch diese sind für die Zukunft nicht garantiert. Deshalb ist es wichtig, dass die Rückdeckungsmodelle von Zeit zu Zeit überprüft werden. So ist es möglich rechtzeitig bei Veränderungen der dahinter liegenden Daten eine Anpassung vorzunehmen.



Übertragung auf Pensionsfonds oder U-Kasse

Möchte sich die GmbH von den Pensionsverpflichtungen befreien, ohne dass dieses zu massiven steuerlichen Belastungen entweder bei der GmbH oder beim ausscheidenden GGf führt und ohne dass die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung droht, so bleibt nur die Übertragung der Verpflichtung auf einen Pensionsfonds oder eine Unterstützungskasse. Durch die Übertragung der Vermögenswerte wird der GGf steuerlich nicht berührt. Unterschiedliche Auswirkungen ergeben sich jedoch bei der Besteuerung der späteren Rentenzahlungen. Wird die Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse übertragen, erfolgt sie nach den gleichen steuerlichen Vorschriften, die auch für die Zahlung der Betriebsrenten aus der Pensionszusage gegolten hätten. Bei der Übertragung auf einen Pensionsfonds gelten die ungünstigeren steuerlichen Vorschriften für Pensionsfonds. Damit entfällt z.B. der Freibetrag von 65,00 EUR und es kann nur ein Altersentlastungsbetrag von 31,67 EUR abgezogen werden.

Übertragung auf einen Pensionsfonds

Soll die Pensionszusage auf einen Pensionsfonds übertragen werden, so ist dabei bezüglich der steuerlichen Behandlung die Regelung in §3 Nr. 66 EStG zu beachten. Dort ist festgelegt, dass die Einzahlungen einer Firma in einen Pensionsfonds dann steuerfrei sind, wenn dadurch eine bestehende Versorgungsanwartschaft oder eine Pensionsverpflichtung abgelöst wird. Mit bestehender Anwartschaft ist nach herrschender Meinung der Teil der Zusage gemeint, der bereits erdient ist („past-service“) Der zukünftig – also bis Rentenbeginn – noch zu erdienende Teil („future-service“) darf noch nicht steuerfrei abgelöst werden.

Dabei kann der past-service auf die gleiche Weise berechnet werden, wie der unverfallbare Anspruch, also aus dem Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Dienstzeit.

Die mögliche Dienstzeit vom 01.01.2003 bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Pensionierung, dem 31.03.2030, beträgt

27 Jahre und 3 Monate.

Von dieser Zeit hat Herr Scholz bereits abgeleistet:

6 Jahre und 7 Monate

Damit sind von der Zusage bereits erdient:

24,47%.

Ausfinanzierung des erdienten Anspruchs

Erdienter Anspruch der zugesagten Rente von 5.000,00 EUR	EUR	1.238,57
--	-----	----------

Dieser unverfallbare Anspruch wird durch die nachfolgende Einmalzahlung ausfinanziert:

Notwendiger Einmalbeitrag ca.:	EUR	264.649
--------------------------------	-----	---------

./.. Vorhandene Versicherung:	EUR	76.543
-------------------------------	-----	--------

Nachschussbetrag:	EUR	188.106
-------------------	-----	---------

Der future-service muss gegen laufende Beitragszahlung übertragen werden, damit die Pensionszusage insgesamt auf den Pensionsfonds ausgelagert wird.

Future-service	EUR	3.761,43
----------------	-----	----------

Notwendiger laufender Beitrag zur Finanzierung des future-service ca.	EUR	58.790
---	-----	--------

Dieser Betrag ist größer als der, den die Firma nach § 3 NR. 63 EStG jährlich steuerlich geltend machen kann. Deswegen ist eine solche Lösung nicht sinnvoll.

Bis zum Rentenbeginn erwirtschaftet der Pensionsfonds Überschüsse, die hierbei für die Finanzierung der Rente mit eingerechnet wurden. Daraus ergibt sich für das Unternehmen ein gewisses Nachfinanzierungsrisiko. Sollten sich die Überschüsse nicht so entwickeln, wie es bisher prognostiziert wird, so ist die Firma verpflichtet, die Differenz nachzuschließen.



Steuerliche und liquiditätsmäßige Behandlung der Übertragung

Die Übertragung der Zusage auf einen Pensionsfonds ist steuerlich in § 3 Nr. 66 EStG geregelt. Danach dürfen Dotierungen bis zur Höhe des bestehenden Teilwertes sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Die darüber hinaus gehenden Aufwendungen können erst in den folgenden 10 Jahren geltend gemacht werden.

Der Wert der Versicherung in Höhe von 76.543 EUR wird ertragsneutral aufgelöst, weil die Versicherung ja bereits in voller Höhe aktiviert war. Die Rückstellungen in Höhe von 93.109 EUR sind Gewinn erhöhend aufzulösen. Im nächsten Schritt wird der Pensionsfonds dotiert. Von der insgesamt notwendigen Dotierung kann sofort ein Betrag bis zu den Rückstellungen als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Dadurch wird die Auflösung der Rückstellungen auch neutralisiert.

Zur Dotierung des Pensionsfonds bietet sich im ersten Schritt die Übertragung der bestehenden Rückdeckungsversicherung an, die auf den Fonds übertragen werden kann. Obwohl die steuerlichen Vorschriften zur Dotierung des Pensionsfonds erleichtert worden sind, liegt der notwendige Einmalbeitrag zur Dotierung des Pensionsfonds über dem bisherigen Wert der Versicherung. Von der Zahlung in den Pensionsfonds kann nur der bisherige Teilwert als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Der überschießende Teil der Zahlung muss auf die nächsten 10 Jahre verteilt werden.

Die Abwicklung der Übertragung

Zusätzlich zu dem Auflösungswert der Versicherung von 76.543 EUR ist bei diesem Modell noch eine Zahlung von 188.106 EUR nötig. Von der gesamten Zahlung kann in diesem Jahr 93.109 EUR als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Da aber in gleichem Umfang Rückstellungen gewinnerhöhend aufgelöst werden müssen, ergibt sich aus dieser Zahlung keine Steuererminderung. Der überschießende Teil der Aufwendungen von 171.540 EUR muss gleichmäßig auf die nächsten 10 Jahre verteilt werden, also pro Jahr 17.154 EUR. In den Jahren erfolgen aber keine weiteren Einzahlungen in den Pensionsfonds, diese sind in voller Höhe im Jahr der Ablösung zu leisten.

Damit ergibt sich in den nächsten 10 Jahren eine Liquiditätserhöhung aus einer Steuererminderung

In Höhe von jährlich	EUR	4.865
----------------------	-----	-------

Liquiditätsauswirkung in diesem Jahr

Das bedeutet für die Liquidität des Unternehmens in diesem Jahr:

Zahlung insgesamt	EUR	264.649
Steuerlich wirksam davon	EUR	0
Steuerminderung aus der Zuzahlung	EUR	0
Zuzahlung	EUR	188.106
./. Steuererminderung	EUR	0
Liquiditätsabfluss	EUR	188.106

Finanzierung des „future-service“ durch eine U-Kasse

Da der „past-service“ bereits auf den Pensionsfonds übertragen wurde, braucht nur noch der verbleibende „future-service“ auf die U-Kasse übertragen werden. Um die Kosten überschaubar zu halten empfehlen wir dabei ein Verfahren, bei dem eine Rückdeckungsversicherung in der Höhe abgeschlossen wird, bei der die Versicherungsleistung einschließlich der zu erwartenden Überschüsse dem „future-service“ entsprechen. Es gibt grundsätzlich auch noch andere Lösungen, die einen höheren Aufwand erfordern, dafür aber eine größere Sicherheit bezüglich der Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen bieten. Wenn es gewünscht wird, können wir Ihnen auch solche Lösungen ausarbeiten.

Zugesagte Rente aus der Pensionszusage	EUR	5.000,00
Auf den Pensionsfonds übertragene Rente	EUR	1.238,57
Auf die Unterstützungskasse zu übertragenden Rentenanteil	EUR	3.761,43



Um diesen „future-service“ über eine rückgedeckte U-Kasse zu finanzieren, empfehlen wir die folgende Lösung mit einer deutschen Rückdeckungsversicherung, die sich am Markt bewährt hat.

Mögliche Gesamtrente der U-Kasse :	EUR	3.868,42
Anfänglich garantierte Tarifrrente der U-Kasse	EUR	3.761,43
Anfängliche Altersrente aus Pensionsfonds und U-Kasse insgesamt	EUR	5.106,99
Notwendiger Jahresbeitrag für die U-Kasse::	EUR	58.790

Dieses ist die sicherheitsorientierte Übertragung der Altersversorgung, bei der die garantierten Leistungen aus dem Pensionsfonds und der Unterstützungskasse den zugesagten Leistungen aus der Pensionszusage entsprechen. Durch die Überschüsse aus der Rente der U-Kasse erhöhen sich die Versorgungsleistungen dann insgesamt. Bei Rentenbeginn erhält das Unternehmen auch noch einen erheblichen Rückfluss aus den Überschüssen des Pensionsfonds.

Steuer- und Liquiditätsrechnung für das Jahr der Umstellung

Einzahlung in die U-Kasse	EUR	58.790
Daraus resultierende Steuererminderung	EUR	16.673
Nettoaufwand für die U-Kasse	EUR	42.117
Zusätzliche Einzahlung in den Pensionsfonds	EUR	188.106
<u>+ Steuererhöhung aus der Auflösung der Rückstellungen</u>	EUR	<u>0</u>
effektiv zu zahlende Aufwendungen	EUR	230.223

Steuer- und Liquiditätsrechnung in den Folgejahren

Da im ersten Jahr nicht die gesamten Aufwendungen für den Pensionsfonds geltend gemacht werden konnten, ergeben sich für die nächsten 10 Jahre sehr interessante Überlagerungen, die gerade in diesem Zeitraum zu einem sehr geringen Nettoaufwand führen.

Steuerlich wirksame Einzahlung in die U-Kasse:	EUR	58.790
<u>Steuerlich Nachwirkung der Einmalzahlung in den Pensionsfonds</u>	EUR	<u>17.194</u>

Insgesamt steuerlich wirksamer Aufwand	EUR	75.984
Daraus resultierende Steuererminderung	EUR	21.549

Damit ergibt sich für die Liquiditätsrechnung in den Folgejahren folgendes Ergebnis:

Einzahlung in die U-Kasse	EUR	58.790
<u>./.. Steuererminderung</u>	EUR	<u>21.549</u>
effektiv zu zahlende Aufwendungen:	EUR	37.241

Nach Ablauf des Verteilungszeitraums von 10 Jahren gilt:

Einzahlung in die U-Kasse	EUR	58.790
<u>./.. Steuererminderung</u>	EUR	<u>21.549</u>
effektiv zu zahlende Aufwendungen:	EUR	37.241



Besteuerung der Rente aus Kombi-Modell

Bei dem Kombinationsmodell wird der eine Teil der Rente aus dem Pensionsfonds anders besteuert als der Teil der aus der U-Kasse. Außerdem können beide Freibeträge (Altersentlastungsbetrag beim Pensionsfonds und Versorgungsfreibetrag der U-Kasse) genutzt werden.

Betrachtung des Pensionsfonds:

Monatliche Anfangsrente aus dem Pensionsfonds	EUR	1.238,57
<u>./. Steuerminderung (Altersentlastungsbetrag)</u>	EUR	<u>31,67</u>
zu versteuernde Rente	EUR	1.206,90
Fällige Steuer bei Steuersatz für die Rente (30% +Soli)	EUR	381,98
Monatliche Anfangsrente	EUR	1.238,57
<u>./. fällige Einkommensteuer</u>	EUR	<u>381,98</u>
Ausgezahlte Nettorente	EUR	856,59

Betrachtung der U-Kasse:

Monatliche Anfangsrente aus der U-Kasse	EUR	3.868,42
<u>./. Steuerminderung (Versorgungsfreibetrag)</u>	EUR	<u>65,00</u>
zu versteuernde Rente	EUR	3.803,42
Fällige Steuer bei Höchststeuersatz (30% + Soli)	EUR	1.203,78
Monatliche Anfangsrente	EUR	3.868,42
<u>./. fällige Einkommensteuer</u>	EUR	<u>1.203,78</u>
Ausgezahlte Nettorente	EUR	2.664,64
Damit ergibt aus dieser Kombination insgesamt eine Nettorente von	EUR	3.521,22

Übertragung auf eine Unterstützungskasse

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Pensionsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse zu übertragen. Anders als beim Pensionsfonds braucht hier die Übertragung auch nicht auf den „past-service“ beschränkt zu werden. Die gesamte Zusage kann übertragen werden. Hierbei gibt es eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten, da eine U-Kasse flexibler ist. Dieses liegt daran, dass eine U-Kasse keine Versorgungsleistungen garantieren darf. Sie braucht immer nur das zu zahlen, was ihr an Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Reichen die Mittel nicht mehr aus, wird sie die Zahlungen einstellen und die Rentner an den ehemaligen Arbeitgeber verweisen. Je nach Umfang der Rückdeckung kann dieses Risiko aber mehr oder minder ausgeschlossen werden.

Allerdings gibt es auch bei der U-Kasse Einschränkungen. So verlangen die steuerlichen Vorschriften eine gleich bleibende oder steigende Beitragszahlung. Eine Einmalzahlung ist nicht möglich.

Da eine gleichzeitige Nutzung einer Pensionszusage und einer U-Kasse steuerlich nachteilig ist, da die steuerlichen Rückstellungen sofort in voller Höhe aufgelöst werden müssen, obwohl noch eine Verpflichtung besteht, empfiehlt sich ein kompletter Übergang auf eine U-Kasse.



In der Handelsbilanz müssen die Rückstellungen ebenfalls aufgelöst werden. Im Anhang zur Handelsbilanz ist aber auszuweisen, dass es eine Nachschusspflicht geben kann, wenn der m/n-tel Anspruch im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens noch nicht ausfinanziert ist. Da das Kapital in der U-Kasse ja frisch aufgebaut wird, reicht das anfängliche Deckungskapital in der U-Kasse niemals aus, den m/n-tel Anspruch auszufinanzieren, so dass in den ersten Jahren immer eine mögliche Nachschusspflicht im Anhang der Handelsbilanz auszuweisen ist.

Wir betrachten im Folgenden aber die Auswirkungen in der Steuerbilanz.

Auflösung der Rückstellungen	EUR	93.109
+ Auszahlung der Rückdeckungsversicherung	EUR	76.543
<u>./.. Auflösung des Aktivwertes</u>	EUR	76.543

Gewinnerhöhung	EUR	93.109
Daus ergibt sich eine Steuererhöhung von	EUR	26.404

Liquiditätsrechnung

Auszahlung der Rückdeckungsversicherung	EUR	76.543
<u>./.. Steuererhöhung</u>	EUR	26.404
Liquiditätserhöhung	EUR	50.139

Rückgedeckte Unterstützungskasse mit Einrechnung der Überschüsse

Es ist nicht zwingend notwendig, über die U-Kasse von Beginn an die zugesagte Rente als garantierte Leistung zuzusagen. Es sind auch Lösungen möglich, bei denen die zu erwartende Gesamrente der in der Pensionszusage zugesagten Rente entspricht. Die anfänglich gebotene Rente der U-Kasse ist dann entsprechend niedriger. Dadurch geht der Kapitalaufbau in der Rückdeckungsversicherung langsamer voran und im Anhang zur Bilanz wird für eine längere Zeit eine Verpflichtung ausgewiesen. Spielt dieser Ausweis im Anhang zur Bilanz keine so große Rolle, bietet dieses Modell den Vorteil, dass von Beginn an, niedrigere Beiträge zu zahlen sind. Erreichen die Überschüsse bis Rentenbeginn nicht die angenommene Größenordnung, so kann das Unternehmen die Differenz spätestens bei Rentenbeginn nachfinanzieren.

Anspruch auf die zugesagte Rente:	EUR	5.000,00
Versicherte Tarifrente der Rückdeckungsversicherung der U-Kasse:	EUR	3.902,66
Mögliche Gesamrente aus der U-Kasse inkl. nicht garantierter Überschussrente	EUR	5.000,00
Notwendiger Jahresbeitrag:	EUR	64.507,92

Steuer- und Liquiditätsrechnung

Notwendiger Jahresbeitrag:	EUR	64.508
<u>./.. Steuerminderung (28,36%)</u>	EUR	18.294
effektiver eigener Aufwand	EUR	46.214
Von diesem Aufwand ist noch die Liquiditätserhöhung aus der Auflösung der Zusage abzuziehen.		
Effektiver eigener Aufwand	EUR	46.214
<u>./.. Liquiditätserhöhung aus Auflösung der rückgedeckten Zusage</u>	EUR	50.139
Liquiditätserhöhung	EUR	3.924



In den Folgejahren gilt, dass die Aufwendungen für die U-Kasse als Betriebsausgaben absetzbar sind, so dass sich folgende Berechnung ergibt:

Zu zahlender Rückdeckungsbeitrag	EUR	64.508
<u>./.</u> <u>Steuerminderung (28,36%)</u>	EUR	<u>18.294</u>

In den Folgejahren ergibt sich ein jährlicher effektiver Aufwand von EUR 46.214

Die Differenz zwischen der tariflich garantierten Rente und der nicht garantierten Gesamtrente birgt ein Risiko. Gleiches gilt für die Höhe der Dynamik, da diese beiden Werte von der zukünftigen Überschussentwicklung der Versicherung abhängen. Werden diese Werte reduziert, so kürzt auch die U-Kasse ihre Zahlungen. Der GGf kann dann aber von der Firma einen Ausgleich fordern. In diesem Fall wäre dann die Firma verpflichtet, der U-Kasse die Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie zur Aufstockung der Versicherungsleistungen auf die zugesagte Rentenhöhe benötigt. Dieses kann durch eine laufende monatliche Überweisung der Differenz oder ab Rentenbeginn durch eine Einmaleinzahlung in die Rückdeckungsversicherung erfolgen.

Vorschlag mit einer angelsächsischen Versicherung

Für diesen Vorschlag zur Rückdeckung der Unterstützungskasse haben wir die nicht garantierte Gesamtabfindung so bestimmt, dass dieses Kapital nach dem heutigen Stand der Dinge ausreichen müsste, um davon eine lebenslange Altersrente zahlen zu können.

Zugesagte Rente:	EUR	5.000,00
Versicherte Tarifrrente:	EUR	1.736,17
Zu erwartende Gesamtabfindung inkl. nicht garantierter Überschüsse	EUR	951.145
Gesamtrente inkl. Überschussrente inkl. 60,0% Witwenrente: bei Tod nach Rentenbeginn	EUR	5.000,00
Notwendiger Jahresbeitrag:	EUR	35.521

Besteuerung der Rente aus einer U-Kasse

Wie eingangs bereits erwähnt, gelten Leistungen aus einer U-Kasse genau wie Rentenzahlungen, die von einer Firma als Betriebsrente erbracht werden, als Arbeitslohn für ehemals geleistete Dienste. Dafür gelten gegenüber dem Pensionsfonds erhöhte Freibeträge. Damit ergibt sich für eine volle Rentenzahlung folgende steuerliche Betrachtung:

Monatliche Anfangsrente	EUR	5.000,00
<u>./.</u> <u>Steuerminderung (Versorgungsfreibetrag)</u>	EUR	<u>65,00</u>
zu versteuernde Rente	EUR	4.935,00
Fällige Steuer bei Steuersatz für die Rente von (Beispiel 30% + Soli)		1.561,93
Monatliche Anfangsrente	EUR	5.000,00
<u>./.</u> <u>fällige Einkommensteuer (angenommener Steuersatz 30% + Soli)</u>	EUR	<u>1.561,93</u>
Ausgezahlte Nettorente	EUR	3.438,07

Wir haben Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Übertragung der Pensionszusage vorgestellt. Diese Berechnungen stellen eine erste durchaus gute Annäherung dar. Für die endgültige Berechnung ist u.U. die Pensionszusage noch anzupassen und dann entweder auf eine Kombination von Pensionsfonds und U-Kasse oder insgesamt auf die U-Kasse zu übertragen.



Musterzusagen

Ergänzende Vereinbarung zum Anstellungsvertrag

der Firma	Muster GmbH nachstehend kurz "Firma" genannt
für Herrn	Thomas Muster
Geburtsdatum	21.03.1965
Eintritt in die Firma	01.01.2003

Sehr geehrter Herr Scholz,

in Ergänzung zum Anstellungsvertrag erteilt Ihnen die Firma - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen - eine Pensionszusage, die die Zahlung folgender Versorgungsleistungen vorsieht:

- eine Altersrente
- eine Berufsunfähigkeitsrente
- eine Witwenrente

Altersrente

Die Altersrente wird erstmalig gewährt, wenn Sie die Altersgrenze erreicht haben und aus den Diensten der Firma ausgeschieden sind.

Als Altersgrenze wird das **65.** Lebensjahr vereinbart.

Die Altersrente beträgt monatlich **60,00%** des anrechenbaren Gehaltes, maximal jedoch EUR 5.000,- monatlich.

Abweichung vom Pensionsalter

Sie haben auch die Möglichkeit zu einem früheren oder einem späteren Zeitpunkt als der Vollendung des **65.** Lbj. bei einem Ausscheiden aus unserem Unternehmen eine Altersrente zu beziehen. Der Bezug der vorzeitigen Rente ist jedoch frühestens nach Vollendung des **60.** Lebensjahres möglich.

Der vorzeitige Bezug ist jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem Sie **3 Jahre** im Besitz dieser Zusage und seit **12 Jahren** im Dienst unseres Unternehmens tätig sind.

Aufgrund der kürzeren bzw. längeren Dienstzeit und der damit der damit einhergehenden längeren bzw. kürzeren Gewährungsdauer der Rente wird die mit dem **65.** Lbj. zugesagte Rente um **0,4%** pro Monat des vorzeitigen Bezugs der Altersrente gekürzt bzw. um **0,4%** pro Monat der längeren Dienstzeit erhöht.

Anrechenbares Gehalt (Für die Alternative einer gehaltsabhängigen Zusage)

Als anrechenbares Gehalt gilt das **12-fache** monatliche Festgehalt an dem **1. Januar**, der dem Anspruch auf Zahlung der Rente vorausgeht. Erfolgsabhängige Einkommensbestandteile, Tantiemen, Sonderzahlungen, Überstundenvergütungen und sonstige feste oder variable Bezüge bleiben unberücksichtigt. Auch geldwerte Vorteile werden dem anrechenbaren Gehalt nicht hinzugezählt.

Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie vor Erreichen der Altersgrenze - infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind - ganz oder teilweise außerstande sind, Ihren Beruf oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, die Ihrer Lebensstellung, Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessen ist, haben Sie Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.



Die Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der „Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung“ der Debeka Lebensversicherungsverein a.G. erfüllt sind.

Die Berufsunfähigkeit gilt als nachgewiesen, wenn ein Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsbescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder das entsprechende Gutachten eines von der Firma benannten Facharztes vorliegt.

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt **60,00%** Ihres letzten vor Rentenbeginn bezogenen Bruttogehalts, höchstens jedoch EUR 5.000,-.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird nicht gezahlt, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben.
- durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;
- durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, wird die Firma die Berufsunfähigkeitsrente zahlen;
- durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie vorsätzlich die Berufsunfähigkeit herbeigeführt haben.
- durch Beteiligung an Fahrveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und den dazugehörigen Übungsfahrten;
- durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maserstrahlen und durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen, es sei denn dass eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt.

(Sie sollten die Rückdeckungsversicherung überprüfen. Von den oben genannten Ausschlüssen brauchen Sie natürlich nur die zu übernehmen, die in der Versicherung enthalten sind.)

Außerdem sollte im Einzelfall vereinbart werden, dass keine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wird, die auf einer Krankheit, einer Körperverletzung oder eines Kräfteverfalls beruht, die schon eingetreten waren, bevor diese Pensionszusage erteilt wurde. Liegt ein solcher Fall vor, dann müssen diese Leistungsausschlüsse im Einzelfall genau spezifiziert werden. Dabei darf nicht einfach auf den Ausschluss in einer eventuell bestehenden Rückdeckungsversicherung verwiesen werden.

Werden die Ausschlüsse sorgfältig überprüft, so ist gewährleistet, dass die Firma nicht plötzlich eine Invalidenrente zahlen muss, obwohl keine Rückdeckungsversicherung für dieses Risiko besteht. Denn in diesem Fall könnte die Existenz der Firma durch eine nicht versicherte Invalidenrente gefährdet werden.)

Witwenrente

Nach Ihrem Tod hat Ihre Ehefrau, Frau Ingrid Muster, geborene....., geboren am 11.01.1969, Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

(kollektive Witwenrente erhöht die Rückstellungen, auch wenn keine Ehefrau vorhanden ist, nicht zur Versorgung von Lebenspartnerinnen geeignet)

Im Falle Ihres Todes hat die zum Zeitpunkt des Ablebens mit Ihnen verheiratete Ehefrau einen Anspruch auf eine Witwenrente. Die Anwartschaft auf Witwenrente erlischt, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden wurde.

Die Hinterbliebenenrente beträgt **60,0%** Ihrer Anwartschaft auf Altersrente oder der Altersrente die Sie zum Zeitpunkt Ihres Ablebens bezogen haben.

Selbsttötung

Bei Selbsttötung vor Ablauf von 3 Jahren seit Erteilung der ursprünglichen Zusage werden die Hinterbliebenenrenten nur gezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde. Erfolgte der Abschluss der Rückdeckungsversicherung nach der Erteilung der Zusage, beginnt die Frist von 3 Jahren ab Abschluss der Versicherung.



Leistungsdynamik

Laufende Renten werden gemäß § 16 BetrAVG und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung alle 3 Jahre auf ihre Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Laufende Renten werden gemäß § 16 BetrAVG und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Laufende Renten werden jährlich im gleichen Maße angehoben, wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beschluss des Bundestages.

Laufende Renten werden jährlich im gleichen Maße angehoben, wie die Pension eines Beamten in der höchsten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe.....

Laufende Renten werden jährlich im gleichen Maße angehoben, wie die Gehälter Ihrer Branche in der höchsten Gehaltstufe.

Unabhängig von der oben genannten Bezugsgröße steigen die Renten jährlich auf jeden Fall mindestens um .

Laufende Renten werden jährlich um ... erhöht.

Für die Zeit nach Rentenbeginn werden keine Steigerungen der Rente vereinbart. Da Sie aber den Schutz des Betriebsrentengesetzes genießen, sind laufende Renten alle 3 Jahre auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Vorzeitiges Ausscheiden

(entweder die gesetzliche Unverfallbarkeit)

Bei einem Ausscheiden aus der Firma - aus anderen Gründen als durch Tod oder Berufsunfähigkeit - bleiben Ihnen Ansprüche aus dieser Pensionszusage erhalten, wenn die Voraussetzungen zur Unverfallbarkeit gemäß § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind.

Bei einem Ausscheiden aus der Firma - aus anderen Gründen als durch Tod - bleiben Ihnen Ansprüche aus dieser Pensionszusage erhalten, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind.

Bei einem Ausscheiden aus der Firma - aus anderen Gründen als durch Berufsunfähigkeit - bleiben Ihnen Ansprüche aus dieser Pensionszusage erhalten, wenn die Voraussetzungen zur Unverfallbarkeit gemäß § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind.

(oder die vertragliche Unverfallbarkeit)

Bei einem Ausscheiden aus der Firma – aus anderen Gründen als durch Tod oder Berufsunfähigkeit – bleiben Ihnen Ansprüche aus dieser Pensionszusage erhalten.

Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs errechnet sich aus dem Verhältnis der tatsächlich zurückgelegten zur insgesamt bis zum Erreichen der Altersgrenze möglichen Betriebszugehörigkeit, bezogen auf die im Ausscheidezeitpunkt maßgebende Anwartschaft.

Zahlung der Versorgungsbezüge

Die Renten werden von der Firma in **12** gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus gezahlt, erstmals zum 1. des Monats, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt.

Die Alters- und Witwenrente wird jeweils lebenslang gezahlt, (jedoch erlischt der Anspruch auf Witwenrente mit der Wiederverheiratung der Ehepartnerin.) Die Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Wegfall Berufsunfähigkeit, spätestens jedoch mit Erreichen der Altersgrenze und der damit einsetzenden Zahlung der Altersrente.

Beim Übergang der Berufsunfähigkeitsrente auf die Altersrente erhöht sich die Altersrente um den Prozentsatz, um welchen die Berufsunfähigkeitsrente seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Bezug der Altersrente ggf. angepasst wurde

Die auf die Versorgungsbezüge entfallenden Steuern und Abgaben sind von Ihnen bzw. Ihren Hinterbliebenen zu tragen.

Für die Dauer der Rentenzahlung ist der Firma die Lohnsteuerkarte des Leistungsempfängers vorzulegen.



Scheidungsregelung

(Entweder externer Versorgungsausgleich)

Für den Fall dass die Ehe des Versorgungsberechtigten rechtskräftig geschieden wird und dem Ehepartner Ansprüche aus dieser Versorgungszusage zustehen, wird bereits heute vereinbart, dass der Versorgungsausgleich über einen externen Versorgungsträger abzuwickeln ist.

(oder interner Versorgungsausgleich)

Für den Fall dass die Ehe des Versorgungsberechtigten rechtskräftig geschieden wird und dem Ehepartner Ansprüche aus dieser Versorgungszusage zustehen, wird bereits heute vereinbart, dass der Anspruch auf Versorgungsleistungen auf eine reine Altersversorgung beschränkt wird. Dazu ist der Anspruch auf die bisherigen Versorgungsleistungen auf einen Anspruch auf eine wertgleiche Altersrente umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt über den Barwert der Versorgungsansparungen. Dabei sind die gleichen Rechnungsgrundlagen wie für die Berechnung der Rückstellungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

Abfindung der Rentenzahlungen

Die Firma ist berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, den Anspruch auf Firmenrente ganz oder teilweise durch eine Kapitalzahlung abzufinden. Die Kapitalabfindung kann in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Die Höhe der Kapitalauszahlung ergibt sich aus dem versicherungsmathematischen Barwert der zukünftigen Versorgungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Ausscheidens unter Zugrundelegung der für die Berechnung der Pensionsrückstellungen maßgeblichen Rechnungsgrundlagen mit dem jeweils steuerlich anerkannten Rechnungszins.

Durch die Zahlung der Kapitalabfindung erlöschen insoweit sämtliche Versorgungsansprüche aus dieser Pensionszusage.

Finanzierung der Pensionszusage

Die Firma behält sich vor, diese Pensionszusage durch eine Rückdeckungsversicherung abzusichern. Sie geben gleichzeitig mit der Anerkennung dieser Zusage Ihr Einverständnis, alle mit dem Abschluss einer Versicherung erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen und sich - gegebenenfalls - ärztlich untersuchen zu lassen.

Aus diesem Versicherungsvertrag ist die Firma alleine bezugsberechtigt.

Die Firma behält sich vor, die Risiken aus dieser Pensionszusage durch eine Rückdeckungsversicherung abzusichern und die notwendige Kapitalansammlung für die Altersrente außerhalb des betrieblich gebundenen Vermögens der Firma in Form

- einer in Verbindung mit den Risikoabsicherungen abgeschlossenen Kapitalversicherung und / oder
- von Aktien bzw. Anteilen an Aktienfonds

durchführen.

Sie geben gleichzeitig mit der Anerkennung dieser Zusage Ihr Einverständnis, alle für den Abschluss der Verträge erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen und sich, falls dieses für den Abschluss der Versicherungen notwendig sein sollte, ärztlich untersuchen zu lassen.

Aus einem Versicherungsvertrag ist die Firma alleine bezugsberechtigt. Die Vermögenswerte aus den anderen Formen der Kapitalansammlung stehen auch ausschließlich der Firma zu.

Anpassung der Pensionszusage an das Rückdeckungsmodell

Sollte das in dem für diese Zusage abgeschlossene Rückdeckungsmodell bei Eintritt des Versorgungfalles Leistungen zur Verfügung stellen, die höher sind als zur Finanzierung der Ihnen verbindlich zugesagten Versorgungsleistungen notwendig sind, so verpflichten wir uns bereits heute, die Versorgungsleistungen bei zu dem Betrag anzuheben, der durch die Leistungen aus dem Rückdeckungsmodell finanziert werden kann.

Diese Regelung gilt sowohl für laufende Rentenzahlungen als auch für einmalige Kapitalabfindungen.

Abtretung der Ansprüche

Ein Anspruch auf Firmenrente darf von den Pensionsberechtigten ohne Einwilligung der Firma weder abgetreten, beliehen noch verpfändet werden.



Schadensersatzansprüche gegen Personen, durch deren Verhalten ein Anspruch auf Firmenrente ausgelöst worden ist, müssen bis zur Höhe dieser Firmenrente an die Firma abgetreten werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Soest, den

(Stempel und Unterschrift der Firma)

Zum Zeichen der Annahme dieser Pensionszusage und des Einverständnisses mit ihrem Inhalt bitten wir um Ihre Gegenzeichnung.

(Ort und Datum der Gegenzeichnung)

(Unterschrift des Pensionsberechtigten)

Durch die Unterschrift aller Gesellschafter der Firma gilt diese Vertragsregelung als Ergebnis einer Gesellschafterversammlung hinreichend protokolliert und ist nach Gesellschafts-, GmbH- und Steuerrecht als wirksamer Gesellschafterbeschluss einstimmig angenommen.

Gibt es kein von allen Gesellschaftern unterschriebenes Protokoll einer Gesellschafterversammlung und kein von allen Gesellschaftern unterzeichnete Pensionszusage, so gilt die Pensionszusage nicht als einstimmig angenommen.)

Beschluss:

Durch die nachfolgende Unterschrift aller Gesellschafter gilt die obige Pensionszusage als Ergebnis einer Gesellschafterversammlung hinreichend protokolliert und ist nach Gesellschafts-, GmbH- und steuerrecht als wirksamer Gesellschafterbeschluss einstimmig angenommen.

Weiterhin wird beschlossen, dass spätere Anpassungen der erwähnten Versorgung an veränderte Kaufkraft- und Einkommensverhältnisses keines Gesellschafterbeschlusses bedürfen, sondern der Geschäftsführung obliegen.

Soweit die versorgungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführer selber tätig werden, sind sie vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreit.

Ort, Datum

Gesellschafter 1

Gesellschafter 2

Gesellschafter 3

Gesellschafter 4

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt
Niederlassung für Deutschland
Vorschlag für eine Rente (Tarif FRV1T)
Swiss Life Temperament

Persönliche Daten

Versicherte Person: **Herr, Geburtsdatum: 23.03.1965**
 Versicherungsbeginn: **01.11.2009, Eintrittsalter: 44 Jahre, 7 Monate**
 Aufschubdauer bis: **31.10.2029**

Unsere Leistungen (alle Betragsangaben in EUR)

	VD / LD	Schluss- alter	Leistungen	Prämie tariflich	Prämie zu zahlen*
bei Berufsunfähigkeit nach 6 Monaten Karenzzeit					
Prämienbefreiung (inkl. 0%iger Steigerung)	20 / 20 (0)	64 / 64 (7)	Prämienfreiheit	461,69	323,21
jährliche Rente	20 / 20 (0)	64 / 64 (7)	13.200,00	1.383,34	968,38
ergibt Monatsrente zu Beginn			1.100,00		
für die Hinterbliebenen					
Mindesttodesfallschutz (80% der Prämien-summe von 86.168,20)	20 (0)	64 (7)	68.934,56		
bei Erleben im Alter					
Kapitalleistung	20 (0)	64 (7)	146.456,24	4.308,41	4.308,41
oder wahlweise					
monatliche Rente bei einem Rentenfaktor von 472,80	20 (0)	64 (7)	577,04		
ergibt monatliche Rente* zu Beginn (Progress Plus)			718,41		
Rentenzahlung lebenslang, mindestens für 5 Jahre ab Rentenbeginn					
Überschuss-System: Überschüsse werden in Fondsanteile investiert, Rente jährlich steigend um 0,60%* der Vorjahresrente Im Leistungsfall:BU-Rente um 2,05%* jährlich steigend Überschuss-System zur BUZ: Prämienverrechnung					
angenommene durchschnittliche Wertentwicklung der Fondsp performance: 6% pro Jahr					
gewünschtes Fondsmodell: BALANCED 06 - gemäßigt es Risiko					

Angabe von Monaten in ()

Ihre Prämie

		tariflich	zu zahlen*
Prämie	jährlich	6.153,44 EUR	5.600,00 EUR

Dieser Vorschlag setzt normale Gesundheitsbedingungen voraus. Eine ärztliche Untersuchung ist nicht notwendig; es genügt im Allgemeinen, die Gesundheitsfragen im Antrag zu beantworten.

* Bitte beachten Sie den wichtigen Hinweis zu den Überschüssen in den Produktinformationen.
(EVA 01.2009.) -1254081797-27.09.2009

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt
Niederlassung für Deutschland
Vorschlag für eine Versorgung (Tarif 940)
Risikoversicherung

Persönliche Daten

Versicherte Person: **Herr, Geburtsdatum: 23.03.1965**
 Versicherungsbeginn: **01.10.2009, Eintrittsalter: 44 Jahre, 6 Monate**
 Ablaufdatum: **31.03.2030**

Unsere Leistungen (alle Betragsangaben in EUR)

	VD / LD	Schluss- alter	garantierte Leistungen	inkl. Überschüsse*	Prämie tariflich	Prämie zu zahlen*
bei Berufsunfähigkeit nach 6 Monaten Karenzzeit						
Prämienbefreiung (inkl. 0%iger Steigerung)	20 / 20 (6)	65 / 65 (0)	Prämienfreiheit	Prämienrabatt	73,26	51,28
für die Hinterbliebenen						
Todesfallschutz Hauptversicherung	20 (6)	65 (0)	52.600,00		693,80	416,28

Überschuss-System: Prämienverrechnung;

Angabe von Monaten in ()

Ihre Prämie

		tariflich	zu zahlen*
Prämie	jährlich	767,06 EUR	467,56 EUR

**Die anteilige Erstprämie für 6 Monate beträgt 383,53 EUR (tariflich) bzw. 233,78 EUR (zu zahlen*).
Danach wird die volle jährliche Prämie erhoben.**

Dieser Vorschlag setzt normale Gesundheitsbedingungen voraus. Eine ärztliche Untersuchung ist nicht notwendig; es genügt im Allgemeinen, die Gesundheitsfragen im Antrag zu beantworten.



Erstellt von:

Vermittlernummer: 20000

**FREELAX^{RDV} – aufgeschobene Rentenversicherung
mit Kapitalwahlrecht, Rückdeckungsversicherung**

Berechnungsübersicht für Vermittler

(Diese Übersicht darf nicht an den Kunden weitergereicht werden)

für Versicherungsnehmer:

Firma Standard Life Unterstützungskasse e.V.
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt

für Versicherte Person:

Herr Thomas Muster
Geb. am 21.03.1965
Raucher
Tätig als: Geschäftsführer GmbH

Versicherungsbeginn	01.01.2010
Rentenbeginn	01.01.2031
Rentengarantiezeit	5 Jahre
Beitrag	€ 5.493,10 jährlich
Beitragszahlungsdauer	21 Jahre
Garantierte Todesfallsumme	€ 125.025,00
Karenzzeit für den Berufsunfähigkeitsschutz	6 Monate
Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung endet am	31.12.2030
Übernahme der Beitragszahlung durch uns endet spätestens am	31.12.2030
Monatliche Berufsunfähigkeitsrente	€ 1.100,00
Versicherungsschutz für die Berufsunfähigkeitsrente endet am	31.12.2030
Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente durch uns endet spätestens am	31.12.2030
Garantierte Jahresrente (Diese Jahresrente entspricht der Summe der monatlich gezahlten Renten eines Versicherungsjahres.)	€ 2.865,60
Alternativ: Garantierte Kapitalabfindung	€ 66.299,00
Illustrierte Jahresrente (bei einer modellhaft durchschnittlichen Wertentwicklung der Kapitalanlagen von 6 % p. a. während der Ansparphase)	€ 8.592
Illustrierte Kapitalabfindung (bei einer modellhaft durchschnittlichen Wertentwicklung der Kapitalanlagen von 6 % p. a.)	€ 136.612

Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen in der unverbindlichen Modellrechnung.

Berechnungsübersicht vom 02.02.2010 für Thomas Muster, Version 12.1 / 5.14.1.0

Swiss Life

**Vorschlag zur Finanzierung von Anwartschaften über die Swiss Life Unterstützungskasse e.V. im Zusammenhang mit einer Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf die Swiss Life Pensionsfonds AG
Tarif 800/890B**

Aufgeschobene Leibrente
Persönliche Daten

Versicherungsnehmer: **Swiss Life Unterstützungskasse e.V.**
 Versicherte Person: **Herr, Geburtsdatum: 21.03.1965**
 Mitversichert: **Frau, Geburtsdatum: 11.01.1969**
 Versicherungsbeginn: **01.10.2009, Eintrittsalter: 44 Jahre, 6 Monat(e)**
mitversicherte Person: Eintrittsalter: 40 Jahre, 8 Monat(e)
 Aufschubdauer bis: **31.03.2030**

Unsere Leistungen (alle Betragsangaben in EUR)

	VD / LD	Schlussalter	garantierte Leistungen	inkl. Überschüsse*	Prämie tariflich	Prämie zu zahlen*
bei Berufsunfähigkeit nach 0 Monaten Karenzzeit						
Prämienbefreiung (inkl. 0%iger Steigerung)	20 / 20 (6)	65 / 65 (0)	Prämienfreiheit	Prämienrabatt	463,51	324,45
jährliche Rente	20 / 20 (6)	65 / 65 (0)	45.137,16	45.137,16	435,90	305,13
ergibt Monatsrente zu Beginn			3.761,43	3.761,43		
für die Hinterbliebenen						
Partnerversorgung			60%	+ Überschuss		
bei Erleben im Alter						
monatliche Rente	20 (6)	65 (0)	3.761,43	3.868,42	3.999,74	**
Partnerversorgung			60%	+ Überschuss		
Rente: lebenslang monatlich vorschüssig zahlbar						
Überschuss-System: in der Aufschubzeit: Prämienverrechnung in der Rentenphase: steigend, Rente jährlich steigend um 2,20%* der Vorjahresrente Im Leistungsfall:BU-Rente um 2,05%* jährlich steigend						

Angabe von Monaten in ()

Ihre Prämie (alle Betragsangaben in EUR)

		tariflich	zu zahlen*
Prämie	monatlich	4.899,15	**

** Durch das Überschuss-System Prämienverrechnung ändert sich die zu zahlende Prämie* jährlich; den Prämienverlauf nach Überschussverrechnung können Sie in der Modellrechnung erkennen.

Dieser Vorschlag setzt normale Gesundheitsbedingungen voraus. Eine Spezialuntersuchung ist notwendig; nähere Erläuterungen erhalten Sie von Ihrem Vermittler.



Erstellt von:

Vermittlernummer: 20000

**FREELAX^{RDV} – aufgeschobene Rentenversicherung
mit Kapitalwahlrecht, Rückdeckungsversicherung**

Berechnungsübersicht für Vermittler

(Diese Übersicht darf nicht an den Kunden weitergereicht werden)

für Versicherte Person:

Herr

Geb. am 23.03.1965

Raucher

Tätig als:

Gesellschafter-Geschäftsführer

Versicherungsbeginn	01.10.2009
Rentenbeginn	01.10.2030
Rentengarantiezeit	5 Jahre
Beitrag	€ 5.363,01 jährlich
Beitragszahlungsdauer	21 Jahre
Garantierte Todesfallsumme	€ 112.500,00
Karenzzeit für den Berufsunfähigkeitsschutz	6 Monate
Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung endet am	30.09.2030
Übernahme der Beitragszahlung durch uns endet spätestens am	30.09.2030
Monatliche Berufsunfähigkeitsrente	€ 1.100,00
Versicherungsschutz für die Berufsunfähigkeitsrente endet am	30.09.2030
Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente durch uns endet spätestens am	30.09.2030
Garantierte Jahresrente	€ 2.907,48
<small>(Diese Jahresrente entspricht der Summe der monatlich gezahlten Renten eines Versicherungsjahres.)</small>	
Alternativ: Garantierte Kapitalabfindung	€ 67.256,00
Illustrierte Jahresrente	€ 8.592
<small>(bei einer modellhaft durchschnittlichen Wertentwicklung der Kapitalanlagen von 6 % p. a. während der Ansparphase)</small>	
Illustrierte Kapitalabfindung	€ 136.516
<small>(bei einer modellhaft durchschnittlichen Wertentwicklung der Kapitalanlagen von 6 % p. a.)</small>	

Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen in der unverbindlichen Modellrechnung.

Berechnungsübersicht vom 28.09.2009, Version 12.0 / 5.12.0.0

Swiss Life
Vorschlag für eine Rückdeckungsversicherung (Tarif 800/890B)
Aufgeschobene Leibrente

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer: **Swiss Life Unterstützungskasse e.V.**
 Versicherte Person: **Herr, Geburtsdatum: 21.03.1965**
 Mitversichert: **Frau, Geburtsdatum: 11.01.1969**
 Versicherungsbeginn: **01.10.2009, Eintrittsalter: 44 Jahre, 6 Monat(e)**
mitversicherte Person: Eintrittsalter: 40 Jahre, 8 Monat(e)
 Aufschubdauer bis: **31.03.2030**

Unsere Leistungen (alle Betragsangaben in EUR)

	VD / LD	Schluss- alter	garantierte Leistungen	inkl. Überschüsse*	Prämie tariflich	Prämie zu zahlen*
bei Berufsunfähigkeit nach 6 Monaten Karenzzeit						
Prämienbefreiung (inkl. 0%iger Steigerung)	20 / 20 (6)	65 / 65 (0)	Prämienfreiheit	Prämienrabatt	463,75	324,62
jährliche Rente	20 / 20 (6)	65 / 65 (0)	60.881,52	60.881,52	537,91	376,54
ergibt Monatsrente zu Beginn			5.073,46	5.073,46		
für die Hinterbliebenen						
Partnerversorgung			77%	+ Überschuss		
bei Erleben im Alter						
Versorgungskapital gesamt	20 (6)	65 (0)	1.152.866,35	1.184.604,33		
oder wahlweise						
monatliche Rente	20 (6)	65 (0)	3.902,66	5.000,02	4.374,00	**
Partnerversorgung			77%	+ Überschuss		
Rente: lebenslang monatlich vorschüssig zahlbar						
Überschuss-System: in der Aufschubzeit: Prämienverrechnung in der Rentenphase: Progress Plus, Rente jährlich steigend um 0,60%* der Vorjahresrente Im Leistungsfall:BU-Rente um 2,05%* jährlich steigend						

Angabe von Monaten in ()

Ihre Prämie (alle Betragsangaben in EUR)

		tariflich	zu zahlen*
Prämie	monatlich	5.375,66	**

** Durch das Überschuss-System Prämienverrechnung ändert sich die zu zahlende Prämie* jährlich; den Prämienverlauf nach Überschussverrechnung können Sie in der Modellrechnung erkennen.

Dieser Vorschlag setzt normale Gesundheitsbedingungen voraus. Eine Spezialuntersuchung ist notwendig; nähere Erläuterungen erhalten Sie von Ihrem Vermittler.



Erstellt von:

Vermittlernummer: 20000

**FREELAX^{RDV} – aufgeschobene Rentenversicherung
mit Kapitalwahlrecht, Rückdeckungsversicherung**

Berechnungsübersicht für Vermittler

(Diese Übersicht darf nicht an den Kunden weitergereicht werden)

für Versicherte Person:

Herr

Geb. am 23.03.1965

Raucher

Tätig als:

Gesellschafter-Geschäftsführer

Versicherungsbeginn	01.10.2009
Rentenbeginn	01.10.2030
Rentengarantiezeit	5 Jahre
Beitrag	€ 35.520,76 jährlich
Beitragszahlungsdauer	21 Jahre
Garantierte Todesfallsumme	€ 816.000,00
Karenzzeit für den Berufsunfähigkeitsschutz	6 Monate
Versicherungsschutz für die Beitragsbefreiung endet am	30.09.2030
Übernahme der Beitragszahlung durch uns endet spätestens am	30.09.2030
Monatliche Berufsunfähigkeitsrente	€ 5.000,00
Versicherungsschutz für die Berufsunfähigkeitsrente endet am	30.09.2030
Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente durch uns endet spätestens am	30.09.2030
Garantierte Jahresrente	€ 20.834,04
<small>(Diese Jahresrente entspricht der Summe der monatlich gezahlten Renten eines Versicherungsjahres.)</small>	
Alternativ: Garantierte Kapitalabfindung	€ 477.704,00
Illustrierte Jahresrente	€ 60.000
<small>(bei einer modellhaft durchschnittlichen Wertentwicklung der Kapitalanlagen von 6 % p. a. während der Ansparphase)</small>	
Illustrierte Kapitalabfindung	€ 951.145
<small>(bei einer modellhaft durchschnittlichen Wertentwicklung der Kapitalanlagen von 6 % p. a.)</small>	

Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen in der unverbindlichen Modellrechnung.

Berechnungsübersicht vom 28.09.2009, Version 12.0 / 5.12.0.0